

Werk

Titel: Abschiedt der Römischen Kaiserlichen Maiestat/ und gemeiner Stände/ auff dem Reic...

Verlag: Behem

Ort: Meyntz

Jahr: 1582

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN565124269

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN565124269|LOG_0004

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=565124269>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Er Rudolff

I

der Ander / von Got-
tes gnaden Erwöhler Rö-
mischer Kaiser / zu allen zeit-
ten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungern/
Behaim / Dalmatien / Croa-
tien vnd Sclauonien /c. König / Erzherzog zu
Österreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu
Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützemburg / zu
Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu
Schwaben / Marggräue des Heiligen Römischen
Reichs zu Burgaw / zu Märhern / Ober vnd Nider
Lausnitz / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol /
zu Pfierdt / zu Kyburg vnd zu Görz /c. Landtgräue
in Elzas / Herr auss der Windischen March / zu Por-
tenaw / vnd zu Salins /c. Bekennen vnd thun kündt
gegen allermenniglichen / Wiewol wir nach eintret-
tung vnserer Kaiserlichen Regierung / gleich nach
tödtlichem abgang weilandt Kaiser Maximilians
des Andern / unsers geliebten Herrn Vatters (Gott/
seligster gedächtnus) alle vnse're gedancken / mühe vnd
arbeit dahin angewendet / damit im heiligen Römis-
chen Reich / vnserm geliebten Vatterlandt / guet / bes-
ständig / friedlich wesen erhalten / vnd dagegen alle
antrawende innerliche vnd eußerliche gefährlichkeiten
zeitlich vorkommen / oder auch niedergelegt werden
möchten.

So seind wir doch von mehr orten glaub-
haffe

Abschiedt zu Augspurg,

hastig berichtet / Nach dem der friedlich anstand / so
hochstgedachter vnser geliebter Herr Vatter / Kais
ser Maximilian / Anno / rc. Sibenzig sechs / mit dem
Türcken außgericht / zu ende lauffet / das auf aller
handt eytkommenen anzaigungen vnd bericht vaste
vngewiß / was verners mit ihme zur continuation des
friedens zuerhanden / Daher wir in sorgen stehen eis
nes Türkischen gewaltigen vberzugs / in vnsern Hun
gerischen vnd Österreichischen Landtschafften / Dar
umb hochnötig vnsere Gränizhäuser vnd frontier /
mit páwen / Kriegsleuten vnd andern noittürfften
besser zuversehen / zu stercken / vnd vns sonst zum
fall des besorgten vberzugs gefaßt zu machen.

T Wann nun neben diesem auch die innere
liche vrühen in den Burgundischen Niderlanden /
noch nit außhören / darunder wir gleich wol zum ans
dermal gütliche handlung / auf Kaiserlichem ampt
färnemen lassen / so doch nit allein one frur ht zerschla
gen / sonder es seind die sachen je lenger je mehr zu dero
noch vor augen schwebender gefährlicher weite
rung gerahten. Dieweil wir dann darneben vns er
innert / das noch andere mehr landen / vns vnd dem
heiligen Reich mit der that vorenthalten werden:
Gleichfals was bedencken vns von vnsern / zu den jähr
lichen Visitationen vnsers Kaiserlichen Cammerges
richts abgeordneten Kaiserlichen Commissarien / vnd
andern Visitatorn, wie auch von denselben Collegio,
zu mehrer befürderung der Iusticien zu vnderschieds
lichen zeiten zugesertigt. Verners wie hochnötig
auch

im Jar 1582. aufgericht. 2

auch seye / daß einmal vnser vnd des heiligen Reichs
Matrikul, nach erledigung gesuchter Moderation, vnd
dahero interponirter Appellation sachen/vermög des
so nechst zu frankfort Anno/rc. Sibenzig siben/vnd
Anno/rc. Sibenzig acht zu Wormbs gemachter De-
putation Abschiedt/ endlich ergenget / vnd richtig ge-
nacht würde / Vnd letzlich / daß auch nochmals das
wohbedacht Münz Edict mit seinen verbesserungen
nit allenthalben mit durchgehender handhabung
volnzogen/Vnd was dann dergleichen mehr wichti-
ge sachen im heiligen Reich zu expediren benor vnd
für gefallen.

G Derhalben zu notwendiger gebürlicher ab-
helfung derselben gefährlichen vnd schweren händel/
haben wir auff gutachten vnd raht vnserer vnd des
heiligen Reichs Churfürsten/eingemeine Reichs ver-
samblung/auff den 22. Aprilis nechsthin/in vnsere vnd
des heiligen Reichstatt Augspurg einzukommen be-
nennen vnd aufschreiben lassen / Wiewol vnsere per-
sönliche ankunfft bis in den Monat Iunius, von wegen
eingefallner vnuersehentlicher verhinderungen / wi-
der vnsern willen sich verzogen.

G Als wir nun daselbsthin durch Göttliche ver-
leihung glücklich ankommen/ auch vnsere vnd des hei-
ligen Reichs Chur vnd Fürsten/nebenandern Stän-
den / in guter anzal persönlich / dann auch der andern

A ij abges

Abschiedt zu Augspurg/

abgesertigte Rähte vnd pottschafften gehorsamblich
daselbsten erschienen/ Haben wir am 3. Julij oberzeke
des heiligen Reichs hohes obliegen / vnd vorwesende
gefährlicheiten ihnen in gemainem Reichsraht auf-
führlich furtragen/vnd darüber ire wolmainende ge-
trewe bedencken vns zueröffnen/gnedigst begert vnd
gesinnen.

G Da nun solche wichtige sachen in berahtschla-
gung gezogen/vnd daruon zu reden / angefangen/ ha-
ben die anwesende Churfürsten / Fürsten vnd Stän-
de / zu sampt der andern abgesandten Rähten vnd
pottschafften/so wol aus vnserm angehörten bericht/
bey vnserm ersten Articul aufgefört/ als auch sonst
aus denen vergangner zeit erfahrnen gefährlicheiten/
sich der gepür erinnert/ wie es nachmals eine gelegen-
heit mit den betrangten landen vnd Christen auff den
Hungarischen vnd Österreichischen Confinien, gegen
den Türkischen gränzen vnd gewaltigen einbrechen.

G Wann dann dem heiligen Reich vnd gemai-
ner Christenheit nit wenig daran gelegen / das anges-
rürte betrangte Christen vnd landen (dieweil ihnen
solchem Türkischen zunemenden gewalt allain wi-
derstandt zuthun/nit wolumglich) nit allerding hülff
vnd trostlos zulassen / Als haben sie die Stände vnd
abgesandten/vns zu freundlichem vnd vnderthänig-
stem gefallen / dann auch angemelten betrübten ange-
sessenen Christen zu tröstlicher mitleidender hülff/
vnd

Im Jar 1582. aufgericht.

3

vnd endtlich zu verhütung gemeiner antrauwender
gefahr des heiligen Reichs sich dahin verglichen V.
monat an gelt/auff den einfachen Römerzug / nach eis
nes jeden gepürlichen anschlag / zur harrlichen defen-
siff hülff / in grober gangbarer güldenen oder silbern
Reichs Münz/in fünff Jaren/zu frankfurt/Nüren-
berg/Regenspurg/Augspurg/oder Leipzig/dassel-
sten hinder Burgermaister vnd Raht / gegen empfa-
hung gebürlicher vrkundt / vns richtig zubezahlen
vnd zu erlegen/dergestalt/ das jedes Jars / daran V.
monat zu zweyen zielen / Vemblich das erst ziel auff
Sontag Letaræ, im Jar/rc. 83. V. Monat/das ander
zielauff Natiuitatis Mariæ, im selben Jar auch V. mo-
nat/vnd also weiters hinauß / bis ins Jar achtzig sie-
ben einschließlich (so in summa angeregte V. monat
machen) völliglich bey peen der Acht oder priuation,
darauff gegen den seumigen ahn vnserm Kaiserlichen
Cammergericht/durch vnsern fiscal zum fürderlich-
sten zu versfahren/erlegt werden sollen.

T Wernerß/ da innerhalb obgemelter fünff
jaren/der Türk ein kriegphör herausser schicken/vnd
die Hungerische oder andere anreinende Christliche
landen/mith einem hauptkrieg angreissen würde (dar-
für doch Gott zubitten) auff solchen fall haben mehr
gerürte Stände vnd abgesandten sich dahin vergli-
chen/neben den vorigen V. monaten/ noch V. monat
zur eilenden hülff (das seind V. monat im selben Jar/
auch auff beyde benante ziel / Letaræ vnd Natiuitatis
Mariæ, vnd bey oben committirter peen vnd processen
vns mithülflich zuerlegen.

A iij **T** Doch

Abschiedt zu Augspurg/

G Doch mit diesem vorbehalt/im fall innerhalb
solcher fünff jaren/kein Türkischer vberzug/als nechst
gehört / eruolgen wörde / So sollen die bemelete **U.**
Monat zur eilenden hülff in euentum bewilligt / auch
gesallen / vnd die Stände daran nichts zu erlegen
schuldig sein/Auch derentwegen ire vnderthanen zur
mithülflicher Contribution (daruon hernach mel-
dung beschicht) vnbelegt lassen.

G Welche von wegen aller Churfürsten / Für-
sten vnd Stände/vns vnd unsfern betrangten Christ-
lichen Königreichen vnd landen mitleidenliche einges-
willigte beharrliche/vn in euentum auch eilende hülff/
haben wir zu sonderm gnedigen wolgesallen ange-
nommen/Seind auch dessen erpietens / alle mögliche
versehung zuthun/damit die Stände vnd vndertha-
nen im heiligen Reich / vor den vngewöhnlichen landts-
uerderblichen ahn / durch vnd abzügen / musterplatz
vnd andern thatlichen handlungen / so unsfern vnd des
Reichs Abschieden zu wider fürgenommen werden
möchten / von vns der gepür geschützt / vnd deren ge-
übriget sein mögen/ Neben dem auch / so viel immer an
vns/menniglich bey gleich vnd recht/ auch außgerich-
ten Religion vnd prophansfrieden geschützt/ gehandt-
habt / vnd niemandt denselben zugegen / beschwert
werden soll.

Vnd

im Jar 1582. auffgericht. 4

G Vnd nach dem diese ansehenliche hülffs laistung / ein allgemein notwendigs werck / so den hochbetrangten Christlichen landen / der gefährlichheit am nechsten gelegen / zu trost vnd mitleidenlicher hülff / vnd dann menniglichen hohen vnd nidern stans des / auch allen vnd jeden vnderthanen / jr leib vnd läben / haab vnd gütter / für das gewlich vberfallen / verhergen vnd verderben des mächtigen Türkens (so vnsers Christlichen glaubens abgesagter verfolger) zuversichern / von vns gnediglich gesucht / auch von Churfürsten / Fürsten vnd andern gemeinen Ständen / also notwendig bewilligt worden / Vnnd aber denselben (als die hiebeuor merclich vnd kündlich beschwert) solche beharliche / auch in euentum / eilendt hülffen / auf irenaignen Cammergütern vnd einkommen / allein zulaisten vnd abzurichten vnerschwinglich fallen will / So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit / wie rechtmessig herkommen / vnd recht ist / darüber dann niemandt mit der that zubeschweren / freystehen vnd zugelassen sein / jhre vnderthanen / geistlich vnd weltlich / die seyen exempt oder nicht exempt / gefreyet oder nit gefreyet / niemandt aufgenommen / der halb mit steuer zu belegen / doch höher vnd weiters nit / dann souerz sich einer jeden Obrigkeit gepürende anlag erstrecken würdt / Vnd dann das den vnderthanen zuorderst aigentlich vnd auftrücklich diese hülff kundbar gemacht werde / Indeme auch die Obrigkeit die verarmte vnderthanen / mit absforderung der Contribution / so viel möglich zubedencken werden wissen.

G Vnd

Abschiedt zu Augspurg/

G Vnd demnach sollen die vnderthanen auff ersuchung iher Obrigkeit / jeder sein gepurnus vnwaigerlich darzu geben / vnd zu bezalen schuldig sein / Vnd insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stiftten / wie auch derselben vnderthanen iren Erzbischoffen vnd Bischoffen / desgleichen die Stätte vnd ire eyngesessene Bürger / auch die vermögende Hospitälern / vnd was dergleichen mehr / so Churfürsten / Fürsten vnd andern Ständen / ohne mittel vnderworffsen seind / denselben in dieser hülff auch zu steuer kommen / Ohnerhindert aller verträge / obligation, statuten, gebräuchen / gewonheiten vnd herkommen / so einig Stift oder Statt mit ihren Erzbischoffen / Bischoffen / Fürsten vnd Obrigkeit in diesen fällen haben / anziehen vnd fürwenden möchten.

G Vnd ob wol in etlichen vorigen vnsern vnd des Reichs Abschieden / ebenmäßige versehung vnd Constitution, als nechst gemelt / zu dergleichen gemeinen Reichssteuren / onwaigerlich einzubringen / auch verleibt / vnd derselben ohne alles verwidern oder verziehen / zugehorsamen / allen vnd jeden vnderthanen von vns mit ernst gebotten worden / Doch diese weiletliche auf denselben / solcher vnsrer vnd des heiligen Reichs satzungen zu wider / ire schuldige hülff iher Oberkeit selbst nit dargeben wöllen / Welches dann nit allein denselben Ständen (denen sie ohne mittel vnderworffsen) zu sonderm nachtheil gelanget / sondern darauf man sich auch zubefahren / daß sie in dieser hochnötigen anlag hülff vnd rettung vnsrer Christlichen

im Jar 1582. auffgericht. 5

lichen Königreichen/landen / vnd des heiligen Reichs
Deutscher Nation / vnsers gemainen Vatterlandts/
gegen dem Tyrannischen vbermächtigen Türkischen
gewaldt/sich auch jetztmals vnserm vnd des heiligen
Reichs gemainen beschluß widersezzen möchten/dahes
so dann iren Herren vnd obern / mit andern ihren ge-
horsamen vnderthanen / diese stattliche hülff allain
zulaisten/desto beschwerlicher fallen würde.

G Dieweil dann in dieser allgemain hochnotis-
gen Contribution niemandt zuverschonen/Vnd in son-
derheit kaine eintede / entschuldigung / verzug / noch
weniger verwaigerung jemand zuverstatten/Als ha-
ben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/
auch der abwesenden Räthen vnd Pottschafften/ vnd
sie hinwider sich mit vns verglichen/ Setzen vnd wöls-
len / auff den fall gemelte oder andere vnderthanen
dieser Constitution nit gehorsambten/sonder iher O-
brigkeit sich in deme widersezzen / oder auch derselben
ihe anlagen / zu angestelten Terminen vnd zielen nit
liefern würden / daß sie als dann dardurch in poenam
dupli, mit der that vnwidersprechlich gefallen / Vnd
also ihe anlagen gedoppelt iher Obrigkeit zubezahlen
schuldig sein/ auch darzu von iher Obrigkeit durch ges-
pürliche mittel vnd wege vermöget / vnd angehalten
werden sollen.

G Darwider auch an vnserm Kaiserlichen Cam-
B mer

Abschiedt zu Augspurg/

mergericht kaine proces denselben vngehorsamen / oder seumigen vnderthanen gegen iher Obrigkeit / er Kant werden sollen / Aber dagegen mögen die Thurn fürsten / Fürsten vnd Stände / solcher verwaigerung oder widersezung wegen / gegen jren vnderthanen / an ermeltem Cammergericht / zu einbringung dero ges pürlichen anlagen vnd verwürckter poenæ dupli, Man data poenalia ad soluendum, &c. mit angehencpter las dung / wie recht darzuthun / daß sie ihe schuldigkeit / wie jetzo angemelt / ihrer Obrigkeit selbst erlegt / oder zusehen vnd hören / sich auch in diese comminirte peen zu erkleren / erlangen / Darumb Cammerrichter vnd Beysitzer inen auch auss iher ansuchen solche gepürliche Proces erkennen / darauff füderlich / mit abkürzung aller verzüglichkeit / verfahren / vnd was recht ist / ergeben lassen sollen.

Weiters / nachdem die erfahrunß mithringt / daß in vorigen bewilligten vnd aufgelegten Reichs Contributionen, die gehorsambe Stände zu angesetzten Terminen / ihe gepürnß entricht / aber eiliche andere in nit geringer anzahl / in der bezahlung sich seumig erzaigt / vnd dieselbige so lang verzogen / bis sie etwann durch fiscalische processen darzu getrungen worden / so gleichwohl auch ihre zeit vnd weil erforderen. Wann dann solche langsame vngleichre bezahlung in notfällen zuvorab hochschädlich / da man gegen solchem mächtigen Erbfeindt / zeitliche / beständige gegenwohr (mit starker besetzung vnd erparnung

Im Jar 1582. auffgericht. 6

erpaung der Ortuestungen / Flecken vnd ganzer
frontier/vnd dann mit gueter versehung aller andes
rer notwendigkeiten) anordnen / vnd branchen soll
vnd mus/ So sezen/ordnen vnd wöllen wir zu erhal
tung gepürlicher gleicheit / da einiger Stande / wer
der auch seye/sein gepür auff angesetzte ziel nit erlegen/
sonder sich daran vngehorsam erzaigen würde / das
derselbig damit in die peen der Acht / oder priuation
gesunken sein / Auch vnser fiscal Cammerprocurator
gegen denselben ladung zusehen vnd zuhören / sich in
die verwürckte peen zuerkleren / ic. aufbringen / vnd
darauff ganz schleunig verfahren soll. Darumb auch
vnserm Cammerrichter vnd Beysizern hiemit benoh
len wirt/in solchem fürderlich zu procediren / vnd kei
ne verzuglichkeit zuverstatten.

T Damit dann auch nit nötig / gegen den seumis
gen auff alle vnd jede verfallene ziel/ jedesmals durch
vnsern fiscal newe proces aufzubringen/ vnd mit neu
wem vnkosten verkündigen zulassen / soll vnser fiscal
in dieser sondern Reichssteuer/in der ersten ladung die
ganze eingewilligte hülff / vnd alle ziel aufrücklich
benennen vnd sezen lassen. Da dann solliche ladung ein
mal gegen den seumigen verkündiget vnd reproduciert,
soller darnach dieselbige zu allen volgenden erscheis
nenden zielen repetiren, vnd also verners darauf der
gepür procediren.

B ij g Dar

Abschiedt zu Augspurg/

G Darneben soll auch Cammerrichter vnd Bey-
siger macht haben/nach gelegenheit der vmbständen/
vnd zu richtiger einbringung der anlagen/ die seumis-
gen an statt verwürckter Acht oder priuation, allain
in die ansehenliche geltpeen (so auch ipso iure dem
Landtsfrieden einuerlebt) zu declariren, vnd darauff
zur schlemigen Execution, wie auch im Reichsabs-
chiedt zu Speyer / Anno /rc. 70. publicirt, im Vers.
(Es sollen auch Cammerrichter /rc.) versehen / mit
recht verfahren.

G Damit dann vnser fiscalprocurator wissen
möge/welche Stände jre gepürnuß zum jeden ziel er-
legt/oder aber daran seumig worden/ sollen die obers-
nante verordnete Legstätte auch schuldig sein/nach
aufgang eines jeden Termins / innerhalb dreyer oder
vier wochen/vnserm fiscal eine verzaichnuß/was ein
jeder Standt bey jnen erlegt / vnsaumblich zuzeferti-
gen/darnach er sich seines tragenden ampts gegen den
seumigen/ohne respect der personen / der gepür zuges-
brauchen.

G Wann auch in dieser allgemeinen hochnstis-
gen hülfflaistung niemandt gefreyet sein kan/ so sollen
auch diejenige Stände/so durch andere aufgezogen/
vnd nit in possessione vel quasi libertatis seind/ein jeder
sein gepürrende anlag / neben andern Ständen/ ver-
mög des heiligen Reichs anschläg / entweder selbst
entz

im Jar 1582. aufgericht. 7

entrichten/oder aber sie die ausziehende Stände vor
sie zu bezahlen schuldig sein/Doch den Exempten, oder
ausziehenden Ständen/in andern fällen an ihrer ges-
rechtigkeit nichts benommen.

G Gleichfalls/dieweil etliche Stände des heiligen Reichs / Geistlichen oder Weltlichen standes / so
hiebenor im heiligen Reich ihre anlagen gehabt / vnd
contribuirt haben/nunmehr in abgang kommen/gleich-
wolderselben landen/leuth vnd güter vom Reich her-
rarendt / vnd demselben ohne mittel vnderworffen/
von andern Ständen besizlich eingenommen worden
seind/sollen auch dieselbige/als jetzige Inhabere/ dars-
uon die gepürende anlagen/zur jetzigen steuer ohnwa-
gerlich / als von andern Ständen oben statuirt , abs-
richten vnd bezahlen.

G Wir wöllen auch zu besterckung solcher not-
wendiger defension, mit den Han vnd Seestätten
handlen lassen/ vnd sie dahin vermögen / jre hülffliche
steuer auch darzugeben/doch den Churfürsten / Für-
sten vnd Ständen/sonsten an jren herbrachten Ober
vnd gerechtigkeitendardurch nichts benommen.

B iii G Dann

Abschiedt zu Augspurg/

G Dann weiters wöllen wir auch mit vnderlassen / die freye Ritterschafft / vns vnd dem heiligen Reich ohne mittel vnderworffen / zu erfordern / daß sie zu derselben hülff / gegen vnserm gemainen Feindt sich auch mitleidentlich vnd hülfflich zuerzaigen / vns beschwert sein wolten.

G Wie dann auch die Aydtsgenossen / vnd andere Christliche Potentaten von vns ersucht werden sollen / zu dieser gemainen not vnd rettung der Christlichen landen / auf Christlicher liebe vnd mitleiden / jre mögliche hülff auch darneben zu erzaigen.

G Vnd nachdem etliche Stände / so in vnsern ober vnd nider Österreichischen landen begütet seind / sich ab deme beschweren / da sie die bewilligte steuer / nach des heiligen Reichs anschlag darlegen / daß sie des sto weniger nit / berürter jrer güter halb / auch in vnsern Österreichischen landen / vnd also mit doppelter steuer an beyden orten belegt werden solten / Also seind wir auf gemainer anwesenden Ständen / auch Rähten vnd pottschafften vorpittlichs anlangen / dessen gnedigsten erpietens / in diesem so gnedigst vns zubeweisen / damit dieselbige Stände über alt herkommen / zur vngefürnit beschwert werden sollen.

G Wir

im Jar 1582. auffgericht. 8

¶ Wir seind auch dieses gnedigsten willens vnd erpietens/solche fleissige vorsehung zuthun/damit die jederzeit erlegte Reichsteuren / nindert anderstwo hin/dann zur notwendiger defension vnserer Christlichen landen vnd Confinien, gegen dem Türkischen gewaltigen einprechen angewendet : Dann auch / das mit die pâs vnd vestungen auff den grânzen/ mit gus ten kriegsleuten/Teutschen vnd andern / besser besetzt vnd gesterckt/ auch mit gepâwen/geschütz/ artolorey/ prouiant/ vnd andern notwendigen dingen/ fürderlich versehen / den Soldaten vnd Kriegsleuten jre besoldung / durch die verordnete Beuelchhaber / nit an aigennützigem gesuch oder wahren/ sonder an baarem guten gelt/zur gepürlichen zeit/ ohnabzüglich bezahlt / auch sonstn ihnen guete prouiant in billichem wehrt/nach gelegenheit zugeschafft / vnd in deme als lem gewisse richtige ordnung / mit sonderer fleissiger aussicht/ gehalten werde.

¶ Und demnach bey jetzigen Reichstag/ der Durchleuchtig Hochgehoehrner / vnser freundlicher lieber Vetter / Erzherzog Carl zu Österreich/ den anwesenden Ständen / Rähten vnd Pottschaffen/ von wegen seiner Liebd dreyen Landtschafften/ Steyr/Kärndten vnd Crain kläglich fürbracht/wel schermassen dieselbige angränzende landen vnd vndert hanen/ so wol als andere vnserer Crabatischen vnd Windische landtschafften / vom Türkischen kriegs volk

Abschiedt zu Augspurg!

volck mit gewaltigen außfällen/plündern/sahen/vnd andern vberlästigen thätlichkeiten/für vnd für beschwert vnd angrissen werden/rc. Darumb jre Liebd auch bey gemainen Ständen des heiligen Reichs/vmb mitleidenliche Christliche hülff vnd rettung/freundlich vnd gnediglich angesucht/rc. Wann nun solche betrangte landen vnd vnderthanen/vnserm Kaiserlichen schutz vnd schirm auch verwandt/vnd derhalben jre L. von jnen/den Ständen/Rähten vnd portschafften an vns gewiesen worden seind/dergestalt/daf obgerürte jhrer L. beschwerte landen vnd vnderthanen/dieser bewilligter Reichssteuren/nach gelegenheit vnd weitte derselben gränzen/proportionabiliter mithülflich zugeniesen/vnd sich zu erfres wen haben solten. So seind wir dessen Kaiserlichen gnedigsten gemüts vnd erpietens/in anwendung vnd aufschailung angeregter beharrlicher hülff/vns gegen jre L. vnd derselben landen dermassen freundlich zu erzaigen/daf dieselbigen sich ainiger vngleichheit nit zubeklagen.

¶ Wir wollen darneben auch vnuergessen sein/auff solche mittel vnd wege zugedencken/wie nachmals ein löblicher Ritter Orden/ahn vnd auff den Christlichen Confinien, gegen dem Türdischen einsprechen/zu rettung der hochbelästigten Christen/füglich anzustellen/ auch mit guter ordnung/vnderhaltung vnd andern notwendigkeiten zu versehen.

Nach

im Jar 1582. auffgericht. 9

G Nach erledigung dess ersten Ar-
ticuls vonder Türkischen Contribution, haben mehr
gedachte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / neben
den Rähten vnd abgesandten/ auch darnon / was wir
zum andern / von den innerlichen vnruhen/ sonderlich
der Nider Burgundischen landen / gnediglich propo-
niren lassen/in gemeinem Raht tractirt / vnd ihr wol-
mainendt bedencken / wie denselben in einem oder an-
derm wege raht zuschaffen / vns gehorsamblich refe-
riert vnd eröffnet/ so wir biß auß weitere gelegenheit
vnd nachdendē beruhē vnd bleiben lassen.

G Mann aber das verdächtig im heiligen Reich
fārgangen schädlich practiciren / der ausländischen
Fürsten vnd Gesandten / dann auch das vnzimblich
werben/an vnd durchziehen / mit allain vns / vnd dem
heiligen Reich ganz verkleinerlich/ sonder auch allers
handt vnruhe vnd anhang / leichtsam verursachen
kan/ Also haben wir vns / mit den anwesenden Chur-
fürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden
abgesandten Rähten vnd pottschafften / dahin ver-
glichen / Setzen vnd ordnen darauß / daß nemlich
so wol die Kraifobristen/ zu vnd nachgeordneten in
jren Kraissen/ als auch ein jeder Standt vnd Obrig-
keit in ihren landen vnd Gepieten / auß solch sōrglich
verdächtig practiciren/bestellen vnd werben/ fleissig
auffmerckens haben / vnd dagegen gepflicht einses-
hens fürnemmen soll/wie in vnserm vnd des heiligen
Reichs Abschiedt / Anno/ ic. 55. allhie publiciert / im
C Vers.

Abschiedt zu Augspurg/

Vers. Wir setzen/ordnen/wollen vnd gepieten auch/ etc.) vnd im volgenden Vers. (Das auch die Obrige Reiten/rc.) hailsamlich versehen: vnd im Reichs Deputatior Abschiedt/Anno/rc. 64. Vers. Wiewol auch in der Executions Ordnung/rc.) Vers. (Und dann bey ebenmessiger vermeidung/rc.) Vers. (Demnach so declariren vnd erkleren wir /rc.) vnd Vers. (Und damit diesen/rc.) widerumb erholet / gebessert / vnd bey hohen peenen/solchem allem gehorsamblich zuges Leben/gepotten worden ist.

¶ Welche lobliche Satzungen wir auch hiemit zugewisserer erinnerung / vnd nachrichtung erwiedert / vnd denselben durchaus mit schuldiger gehorsamb nachzusezen / einem jeden hohen vnd niedern standts gnediglich vermahnet / vnd außerlegt haben wollen.

¶ Vertiers/ Ob wol im heiligen Reich Teutscher Nation / von alters diese freyheit gebracht/ frembden Potentaten/vmb ehr vnd ruhm/ mit ritterlichen loblichen thaten/ohne alles belaidigen / so wol vnserer/ als auch des heiligen Reichs / dessen angehörigen Ständen / Underthanen vnd Schirmbsverwandten/zu dienen. Dieweil aber solche freyheit/bey diesen

im Jar 1582. auffgericht. 10

diesen vnruwigen zeitten / von etlichen zuviel misbraucht / auch dieselbige vnsre / vnd des heiligen Reichs wolbedachte Constitutiones, so zu abschaffung solches misbrauchs / in etlichen Reichs Abschieden / sonderlich zu Speyer / im Jar / ic. 70. vnd volgendts zu Regenspurg / im Jar 76. publicirt, in ver ges geahnten wöllen / Also haben wir vast nützlich/ vnd nötig geachtet mit fürgehendem rath vnd bewil ligen aller Ständen vnd abgesandten / solche ange regte Speyerisch vnd Regenspurgische verabschie dungen allhie zu repetiren, einzuleiden / vnd daß den selben nachmals / von einem jeden hohen vnd niedern standts gepürliche volge gelaistet werden soll / auf Kaiserlicher autoritet zu beehlen.

G Demnach setzen/ordnen vnd wollen wir / daß hinfür ein jeder frembder Potentat / wer der auch sey / so im heiligen Reich Kriegsleut werben lassen wölle / zunorderst bey vns / als Römischen Kaiser/ darumb ansuchen solle / mit aufrücklicher vermel dung / wie viel Kriegsleut er bestellen lassen wölle/ welche die Obristen/Rittmaister vnd Hauptleutsein/ Darneben diese erklerung vnd zusag thun / daß solch Kriegsvolk wider vns / vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände / Vnderthanen vnd Schirme verwandten nit gebraucht werden / Auch in den an/durch vnd abzügen / niemandt beschweren/ was sie verpranchen zahlen / Rain Musterplatz/noch musterung / gleichfals kein abdanken oder trennen in

C ij des

Abschiedt zu Augspurg/

des heiligen Reichs/vn dessen angehörigen schirmb-
verwandten grundt/boden vnd Obrigkeit fürgenom-
men werden/sondern außerhalb desselben solches al-
les beschehen soll.

G Die Obristen / Rittmaister / Haupt vnd ande-
re beuelchsleut/die seyen hohen vnd niedern stands/
so frembden Potentaten Teutsch Kriegsvolk zu wer-
ben begeren/die sollen all wegen (es habe der Poten-
tat bey vns ansuchens/wie oben verlaut/gethan oder
nit) schuldig sein/ehe vnd zuvor sie anige Kriegsleut
annemmen/vnd in anzug bringen / vns solches ic vor-
haben auch zuverstendigen/Niemlich/welchen Poten-
taten / vnd wie viel Kriegsvolk sie werben / vnd in
anzug bringen wöllen/mit verspruchnuß/das der Mus-
terplatz vn musterung/außerhalb des heiligen Reichs
vnd dessen angehörigen schirmb-verwandten grund/
boden vnd Obrigkeit gehalten werden / die Kriegs-
leut iren sueß auff des Reichs vnd dessen angehörigen
schirmb-verwandten boden / keines wegs / es sey de-
fensiue oder offensiue, mit gegenwöhr oder angreissen/
segzen/Auch ehe sie widerumb im abziehen/des Reichs
vnd dessen schirmb-verwandten boden langen / ges-
trennet / anzig oder rottenweiß / aber haussenweiß
kaines wegs ziehen sollen / Und dann / das sie genug-
samb verbürgte Caution, mit Ständen im Reich ge-
sessen/vermög des Reichs Abschieden / den Kraifob-
risten/zu vnd nachgeordneten/in deren Kraif vndlans-
den geworben / oder der ahn vnd durchzufür gehen
möcht/zuvorderst thun wöllen.

G Dar-

im Jar 1582. auffgericht. II

G Darauff sie dann bey denselben Kraifobris-
sten zu vnd nachgeordneten / auch sich zuvorderst anz-
zaigen / jre habende Bestallung glaubwürdig in ori-
ginali fürzaigen / demselben gleichen bericht vnd ver-
spruchnuß / wie vns beschehen / thun / darzu genugsa-
me Caution durch bürgschafft / mit Reichsständen im
Reich gesessen / inhalt angeregter Abschieden / in mas-
sen hernach wörtlich volgt / erstatten sollen.

G Wir N. oder ich N. Thun kundt vnd
bekennen mit diesem Brieff / Nachdem N. König / oder
Potentat / mich als seinen bestelten Obristen / Ritt-
maister / Hauptman / oder N. Beuelchsmann angelan-
get / im heiligen Reich Teutscher Nation N. Reutter /
oder fæßvolck in bestallung auff vnd anzunemmen /
Auch solches der Römischen Kaiserlichen Maiestat /
vñserm allergnädigsten Herrn / zuvorderst / nach inn-
halt des heiligen Reichs Abschiedt zu Speyer / im jar
der minderزال 70. vnd Anno 76. zu Regenspurg pub-
licirt, in vnderthänigkeit verständiget habe / neben er-
spitung alles dasjenig zuthun vnd zulaisten / was mir
jetzangeregte vnd andere Reichs Abschieden aufer-
legen thun / Das ich solchem nach auff heut dato N.
Kraifobristen / zu vñ nachgeordneten / in deren Kraif
vnd landen ich zuwerben / oder das kriegs volck durch/
an oder zu zustören vorhabens bin / bey waren worten/
treuen vñ glauben / nebe vorzaigung meiner habenden

C iii origi-

Abschiedt zu Augspurg/

original bestallung / zugesagt vnd versprochen habe/
auch in krafft dieses Briesss zusage vnd verspriche
vestiglich. Zum ersten/ Daf diese Kriegsleut / wider
hochstgedachte Kaiserliche Maiestat / ic. des heiligen
Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände / Unde
thanen / schutz vnd schirmbs verwandten / keines wegs
dienen / noch jren sueß auff des heiligen Reichs / vnd
dessen Schirmbsverwandten boden / kainerley vrsach
chen wegen / es sey defensiuē oder offensiue, das ist /
gegenwörlich oder mit belaidigen / mit sezen / oder son
sten dagegensich brauchen lassen sollen / noch wollen.
Zum andern/ Daf sie auch zu jren an vnd durchzügen /
niemandt belaidigen / beschädigen noch beschweren /
auch nit haussen / sonder aintig vnd Rottenweiss / als
lang sie des Reichs / vnd dessen Schirmbsverwand
ten boden berüren / ziehen / die vnderthanen mit schäd
lichem stilliegen nit beschweren / was sie verbrauchen /
bezahlen sollen / darfür ich auch selbst hauptschulde
ner vnd bezahler sein will / Darumb will ich auch in
den ahn vnd durchzügen / bey einer jeden Rott / einen
Rottmaister / oder einen andern an seine statt verord
nen / so seinen Namen an orten vnd enden / da sie durch
ziehen / angeben soll / Damit man wissen möge / das
ich das Kriegsvolk geworben / Und da es sich unges
pürlich verhielte / mich darumb anzusprechen habe.
Zum dritten/ Daf kein Musterplatz noch musterung /
innerhalb des Reichs / oder dessen Schirmbsver
wandten boden / durch mich fürgenommen werden
soll / oder / da es einander zuthun vnderstunde / kaine
Kriegsleut dahinführen / noch beschäden / Auch mit
darahn sein / vnd selbst darfür haftten / das das
abdancken vnd trennen des Kriegsvolks / ehe vnd
zuvor es des heiligen Reichs / vnd dessen Schirmbs
verwand-

im Jar 1582. auffgericht.

12

verwandten boden widerumb erraicht / beschehen/
Vnd dann in annemung die Kriegsleut dahin weisen/
dass sie auch sonst in allen dingen/ des heilige Reichs
Landtsfrieden / Satzungen vnd Abschieden / sich ge-
mäp verhalten sollen / derhalben ich dann alle meine
haab vnd guter / wa die auch gelegen / oder anzutres-
sen / hiemit verpfendt / vnd in bester form eingesetzt
haben will.

G Vnd zu mehrer sicherhait vnd vesthaltung als
ler vnd jeder obgemelte puncten/habe ich die U. vnd
U. gepetten/vor mich verbürgte Caution/als haupt-
schuldigere/inhalt des heiligen Reichs Ordnung zus-
chun/dergestalt/ da ich in ainem oder mehr obgehör-
ter versprochener puncten / vngehorsamb / oder seuz
mig funden/ vnd meine zusage mit laisten würde / dass
nit allein ich/sonder auch sie sampt vnd sonder/gedach-
ten Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten Obrigkeis-
ten / vnderthanen vnd schirmbuerwandten / alle zu-
gesfügte kosten vnd schäden/wie es im selbigen Kraif/
nach billichen dingen ermessen wirdt / vnuerzüglich
entrichten/vnd bezalen sollen vnd wöllen / Alles nach
vernem inhalt / obgerührter neherm Speyerischen
vnd Regenspurgischen Abschieden.

G Welches wir U. vnd U. also wahr sein / vns
vnd einen jeden zu hauptbürgen vnd hauptschuldi-
gern

Abschiedt zu Augspurg

gern gesetzt zusein / alles mit verpfendung vnserer
haab vnd gueter / auch mit verzeihung aller Rechtlis
chen woltthaten / als dann ein jeder vnder vns für den
ganzen schaden vnd kosten gelten / vnd zahlung thun
soll / auch vnangesehen / daß vnser principal zuvor
derst nit sey darumb Rechtlich ersucht vnd fürgenom
men worden / in krafft dieses Brieffs frey vnd offento
lich bekennen / zu vrkund der warheit / habich vi. als
principal / vnd wir vi. vnd vi. hauptbürgen / ein jeder
sein angeborn Insigel (oder pertschafft) vnden außs
spacio fürgetruct. Beschehen vnd geben / ic.

Darauff vnd da solche oberzahlte an
zaig / versicherung vnd Caution, von ihnen den Obrist
sten Rittmaistern / Haupt vnd beuelchsleuten / würd
samlich fürgangen / vnd erstattet / sollen sie an wer
bung des Kriegsvolks vnuerhindert gelassen sein /
Im fall dann die werbende Obristen / Rittmaister /
Haupt vnd beuelchsleut / in jhren an vnd durchzügen /
den Kraifständen oder vnderthanen / schaden oder
vnkosten verursachten / vnd zusügten / darüber sollen
desselben Kraifobristen / zu vnd nachgeordnete / sum
marie zu erkennen / zuermessigen / vnd dasselbig / so wol
gegen dem principal / als dessen bürgen / auch dersel
ben haab vnd gueter / vnuerzüglich zu exquiren / oder
die Obrigkeit / darunder die verpfendte gueter gele
gen / vmb schleunige Execution zuthun / zuersuchen
haben.

Da

Im Jar 1582. auffgericht. 13

¶ Da aber ainiger Obrister/Rittmaister/Haupt
oder andere beuelchsmann/ehe vnd zuvor er solche ob-
gesetzte anzaig/vns vnd dem Kraisobristen/zu vnd
nachgeordneten/neben der versprichnuß vnd lais-
stung der Caution/wie oben disponirt, gethan/kriegs-
leut haimlich oder offentlich den Potentaten zu wer-
ben/vnd in anzug zubringen/vnderstehen würde/soll
derselb nit allein mit der that/ohne weittere erkles-
zung/in der Acht sein/sonder auch alsbaldt durch den
Kraisobristen/zu vnd nachgeordneten/in bestreitung
genommen/jme seine werbung nidergelegt/das kriegs-
volk/da es allberait vorhanden/getrennet/vnd son-
sten weiters/was des Reichs Executions Ordnung/
in solchen fällen vermag/färgenommen werden.

¶ Und zu noch mehrer steifser vortsetzung dessen
alles/wie oblant/haben wir vns mit gemainen ans-
wesenden Ständen/vnd der andern abgesandten/
vnd sie hinwider mit vns sich verglichen/Segen/
ordnen/vnd wöllen/das auch derselben Kraisobris-
sten/zu vnd nachgeordneten/darin jemandt zu wer-
ben vnderstünde/sonder fleissig außmerckens thun
sollen/damit jetzt holten Speyerischen vnd Regens-
spurgischen Reichs Abschieden/in allen puncten/wie
oben erzelt/durchauf vor allem werben gelebt/Oder
aber/da jemandt in ainigem stück vngehorsamb sich
erzaigt/vnd also für sich selbst/ohne vorgangne an-
zaig/versprichnuß vnd Caution zuwerben vnderstün-
de/das jme den nechsten das thätlich werben niderge-
legt/

Abschiedt zu Augspurg/

legt/ gegen jme/ vnd allen andern vbertretern / ernsts
liche straffen / alsdann in selben Speyerischen vnd
Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen
werden sollen.

¶ Es sollen auch dieselbige Kraifobristen / zu
vnd nachgeordneten / was also bey jnen zuwerben ans
gefangen / vnd sie sonst ampts wegen erkündiget
vnd verrichtet / den andern Kraifobristen / zu vnd
nachgeordneten / durch deren Kraif oder landen / der
an vnd durchzug vermutlich gehen möchte / ohnuers
züglich zuschreiben vnd zuwissen thuen / vnd also mit
einander gute vnd nachbarliche Correspondenz hals
ten / damit im heiligen Reich ruhe vnd friedt gehandts
habt / vnd das jämmерlich verderben des gemainen
mañs / in den Flecken / Dörffern vnd Kraissen / mit geo
treuer Zusammensezung vorkommen vnd abgewehs
tet werden möchte.

¶ Aber was in sonderheit das Niderländisch
Kriegswesen anlangen thut / dieweil dasselbig vber
allen unsern gnediglich angewendten fleiß vnd bemü
hung bis anheronit zustillen gewest / Und aber die bes
nachbarste landen / stände vnd vnderthanen im West
phälichen vnd andern anstoßenden Kraissen / onans
gesehen sie mit solche Kriegshändeln nichts zuschaffen /
gleichwohl in viel wege von denselben Kriegslenten /
mit gewaltigen auffällen / plündern / fahen / vnd ans
dern

im Jar 1582. auffgericht. 14

vern that handlungen (gleich wann es seindt weren)
nun etlich Jaren hero vnauffhörlich betrangt vnd be-
schwert worden seind.

Gut **T** Damit dann dieselbe betrangten / mit gepür-
render hülff vnd defension, von vns vnd dem heiligen
Reich nit verlassen / So haben wir vns mit anwesen-
den Ständen / vnd der abwesenden Räthen vnd
pottschafften dahin verglichen / Setzen / ordnen vnd
wöllen / das der Westphälischer / gleichfals der Chur-
fürstlich Rheinischer / vnd ober Rheinischer Kraif /
(als die drey nechst angesessene Kraissen) wie auch
alle andere Kraissen / vermög vnsrer vnd des heilige[n]
Reichs Executions Ordnung vnd Abschieden / mit
jren ordinari Kraishülfen gefast sitzen / vnd je einer
dem andern betrangten Kraif / die schuldige hülff vnd
rettung laisten soll.

T Neben vnd über solche ordinari verfassung /
zur gepürrender hülfflaistung / haben auch alle vnd jene
de Churfürsten / fürsten vnd Stände des heiligen
Reichs / verners bewilligt vnd zugesagt / mit zween
Monaten an gelde / auff den einfachen Römerzug / als
baldt nach publicirung dieses Abschiedts / in einem jen-
den Kraif sich gefast zu machen / Dergestalt / das ob-
genandte Westphälischer / Churfürstlicher Rheini-
D ij scher

Abschiedt zu Augspurg,

scher vnd ober Rheinischer Kraissen / zum ehisten jre
erfarne verständige Rähte vnd Beuelchhabere gen
Cöln zusammen abschicken sollen/darnon zu tractiren,
vnd zubeschliessen / Ob / wie vnd welcher gestalt/be-
neben mit/oder ohne der Kraif ordinari hülffen/ den
benachbarten beschwerten landen vnd vnderthanen/
würckliche hülff vnd defension, mit kriegsleutten/ auß
gemainen kosten des heiligen Reichs / zuthun vnd zus-
laisten. Und wessen sie sich darüber vergleichen / vnd
wie viel gelts darzu zuerlegen von nöten (es sey ain
Monat/anderthalb/oder zween Monat) solches sol-
len sie den nechsten allen Kraif ausschreibenden Für-
sten zuschreiben/vnd begeren/ daß die Kraifstände jre
angepür angelt/onuerzüglich auß U. tag gen Franck-
fort/oder Cöln/dein Räht daselbst zuschicken/vnd
liessern lassen wöllen/ Der auch dasselbig gelt annem-
men/vnd bemelten dreyen Kraissen/auß jr ansuchen/
vnd gegen gepürlicher Recognition, verfolgen lassen
soll. Solch von allen Kraissen contribuirt gelt/soll zu
Eainem andern ende / als nur zur notwendiger defen-
sion, der betrangten landen/Ständen vnd vndertha-
nen/in obgerürten benachbarten Kraissen angewen-
det werden / Darvon auch die Einnemmer gepürliche
rechnung/gemainen Ständen thun sollen.

T Damit auch solche allgemeine notwendige
Contribution, von allen vnd jeden Ständen/auß vnd
zu bestimpter zeit/mit gleichmessiger / durchgehender
erlegung einbracht werde / So soll vnser Kaiserlis-
cher

im Jar 1582. aufgericht. 15

cher fiscal gegen den seumigen alsbald Mandato Executoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem Banni vel priuationis, zum schleinigsten an vnserem Kaiserlichen Cammergericht verfahren / Auch vnser Cammerrichter vnd Beysizer / mit abkürzung aller verzüglichait/darüber was Recht ist / erkennen vnd ergehen lassen.

G Und als wir zum dritten punceten gemainen Ständen vnd der Abgesandten bedencken/ auch darüber gnedigst begehren lassen/wie vnd durch welche mittel nochmals diejenige landen vnd leut / so hiebeuor dem heiligen Reich mit der that von andern enzogen/ widerumb zu erlangen/ Darauff dann nach gepflogener vnderredung/ jr gehorsambt bedencken/ vns auch in schrifften / in aller vnderihängigkeit vorbracht / Seind wir dessen gnedigsten erpietens / den sachen vnd gelegenheiten / so sich etwann zutragen möchten / mit allem Kaiserlichen eyfer nachzusinnen/ vnd in deme vnd anderm/ was zu woflart vnd aussnemmen des heiligen Reichs immer dienlich vnd fürdersamb sein kan / ainige mühe vnd fleiß nit zusparen/ Wie dann sie/die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auff etwa zutragende gelegenheiten / an jrem getreus wen beystandt/ auch nichts erwinden zulassen/sich gegen vns gehorsamlich erklert vnd erpotten haben.

D iii **G** Wie-

Abschiedt zu Augspurg/

¶ Wiewol wir auch zum vierdten ge=mainen Ständen vnd Abgesandten von Administra=tion der Iusticien, an vnserm Kaiserlichen Cammer=gericht allerhand zubedencen vnd sich darüber der gepür gegen vns zu erkleren gnediglich begeren lassen/ In deme sie auch mit weniger als bey andern Articuln gehorsamlich zuverfahren erpietig gewest. Dieweil aber da man von solchem Iustici werck zu tractiren angesangen so viel difficultates vnd dubia vorgelausen darüber verner bericht vñ erkündigung bey dem Collegio vnd sonst zuvorderst einzunehmen vast nötig befunden/ So haben wir auff jr gutachten vns gnediglich gefallen lassen/ daß am 15. tag Maij / nechst Fünftigen 82. Jars / ein gemain Reichs Deputation Conuent, in vnserer vnd des heiligen Reichsstadt Speyer anzustellen / daselbst hin neben vnsren Kaiserlichen Commissarien, vnsere vnd des Reichs Churfürsten/ auch andere Deputirte Fürsten vnd Stände/ wie dieselbigen in beiden Augspurgischen Reichs Abschieden Anno/rc. 55. Versl. (So sich dann abermals) auch Anno/rc. 59. Versl. Auff daß dann diffals.) vnd in jüngstem Speyrischem Abschiedt / Anno / rc. 70. Versl. (Vnd damit solche wichtige.) verordnet / entweder selbst oder aber durch ire ansehentliche gelärte vnd erfahrene Rähte vnd pottschafften zu bestimpter zeit gewislich erscheinen / vnd daruon/ weiters reden / handlen / vnd beschließlich verabschieden sollen / was wir derentwegen allhie zu berahtschlagen gnedigst proponirt, vnd im gemainen Raht darüber hette sollen oder mögen verrichtet werden.

¶ Vnd

im Jar 1582. auffgericht. 16

¶ Und im fall etliche derselben Ständen aussen
bleiben/oder keine qualifierte Rähte vnd pottschaffs-
ten/an jre statt/zu verrichtung solches hohen Iusticien
werck's abschicken würden / So sollen gleichwol die
andere erscheinende zuverfahren macht haben / Aber
die seumigen/vnd ein jeder derselben / sollen den An-
wesenden tausend Taler/zu erstattung jrer mühe vnd
vnkostens/ohne alles verwidern oder excusiren erles-
gen/Dagegen auch vnser Procurator Fiscalis, an ers-
melttem vnserm Cammergericht / Mandato Executo-
riali, färderlich procedirensoll.

¶ Da auch inmittelst / daselbst zu Speyer
sterbende länsften einfallen würden / mögen vnserre
Commissarien/vnd die Deputirten, solchen Conuent,
an ein ander gelegen ort / vnd Reichsstatt / jrem gutsch-
achten nach/transferiren,vnd daselbst solche sachen
verrichten.

¶ Weiters/ als wir auch zum fünff-
ten puncten / den anwesenden Ständen vnd abge-
sandten/gnedigst fürtragen lassen/wie hoch vnd viel
vns vnd dem heiligen Reich daran gelegen / daß ein-
mal des heiligen Reichs Matricul ergänzt/vnd rich-
tig gemacht / Und demnach / daß auch den gesuchten
Moderation, vnd daher interponirten Appellation
sachen

Abschiedt zu Augspurg/

sachen gentlich abgeholfen würde. Wann aber bey
nechst/ Anno/ ic. 77. zu frandfort / vnd Anno/ ic. 78.
zu Wormbs gepslogenen Reichs Deputations handts-
lungen/allerlay impedimenta, thails bey den einkoms-
menen Acten, thails der abgesandten personen wegen
eingefallen/darumb man der zeit solche sachen nit ver-
richten vnd expediren mögen / Derhalben wir an sie
gemediglich gesunnen / nunmehr auff wege vnd mittel
bedacht zusein/ daß dermaln für gefallne verhinderuns-
gen vnd mängel / gänzlich auffgehaben / oder gebess-
ert/ vnd also diese sachen auch zu iher endtlicher erles-
digung gebracht werden mögen. Also haben gemais
ne Stände / zusamt den Rähten vnd pottschafften/
nach fleissiger erwegung aller vorgangner handluns-
gen/jr gehorsams bedenk'en/vns in vnderthänigkeit
darüber vorbracht/ so wir vns auch gnediglich gefals-
len lassen.

¶ Setzen/ vnd ordnen darauff/ demnach so viel
in erfahrung bracht/ daß in etlichen Kraissen/ nit als-
lein die gepürliche erkündigungen/ zu ergänzung ans-
gereger Matricul rast nötig / sonder auch über etlis-
cher Stände anbrachte beschwernussen/ von den ver-
ordneten Inquisitorn, vermög neherm Regenspurgis-
schen Reichs Abschiedt / nit angehört / auch die Pro-
bationes, wie sichs gepürt / nit eingenommen / dahero
die beschwerte Stände zu protestiren, zu berüffen/
vnd zu appelliren bewegt worden / ic. Das nachmals
in allen vnd jeden Kraissen/darinnen neue oder weis-
tere

im Jar 1582. aufgericht.

17

tere erkündigungen (es seye in Moderation sachen/
oder auch zu ergänzung der Matricul,) zuthun vnd
einzuholen nötig / gemaine Kraifstäge / innerhalb
zween Monaten/nach dato dieses Abschiedts / ange/
stelt/ vnd in denselben zwei vnderschiedliche verord/
nungen gemacht werden / deren eine in zeit dreyer
Monat darnach/mit sonderm gepürenden fleiß/glaub
hasten bericht vnd erkündigung einnehmen soll / wie
volget.

G Zum ersten / Welche glieder vnd Stände
demselben Kraif entzogen / oder sonst abgangen/
wohin sie / oder dero landen / leut vnd güter verwens/
det / zerthält / oder in andere wege enteussert / dar/
durch dem Kraif vnd heiligen Reich seine gepürende
anlagen vnd hülffen entzogen. Dann verners / da auch
ainiger Stande von seinen landen / leut vnd gütern/
dahero derselb dem Reich gesteuert / abkommen / vnd
derhalben Moderation erhalten hette / weme doch sol/
che landen / leut vnd güter zugefallen / was vnd wie
viel zu des Reichs Kraif hülffen / darauff vermög der
alten anschläge / in des heiligen Reichs Matricul ges/
standen / Oder aber / was vnd wie viel nachmals dar/
auff / nach billichen träglichhen dingen vnd werth ders/
selben zulegen.

E **T** Zum

Abschiedt zu Augspurg/

G Zum andern/ Das sie auch sonst die namen
der Besitzer vnd einhaber aller vnd jeder Herrschaff-
ten in denselben Kraif gehörig / aigentlich erkündi-
gen / vnd zur sondern verzaichnuß beschreiben sollen/
damit man künftiglich / da etwan fiscalische proceß
am Kaiserlichen Cammergericht zu erlegung des hei-
ligen Reichs anlagen / aufzubringen / wissen möge / ges-
gen wenne dieselbige zufertigen / vnd zu verkündigen
sein sollen.

G Zum dritten/ Daetliche Stände/ so vmb Mo-
deration anhalten / jre ursachen vnd grauamina, dar-
umb sie Moderation bitten / im selben Kraif / vermög-
nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs
Abschieden haben fürbringen wollen / oder auch für-
bracht / aber auf eingefallenen verhinderungen/ gnugs-
same erkündigung / bericht vñ beweisthumb / darüber
nit hat möge eingeholt werden / Oder aber / da an über-
schickung dessen alles / derselb Standt verabsaumbt
sein solte / so sollen die verordnete / denselben beschwes-
ten Standt darüber nochmals anhören / vnd also in
allen dreyen puncten / allen grundt vnd gelegenheit/
innerhalb dreyer Monat / zum fleissigsten erkündi-
gen / darüber / als von vns verordnete Kaiserliche
Commissarien, ampts wegen / alle vnd jede erkündige-
te zeugen / wie recht / mit citierung der Interessenten,
da sie dieselben wüsten / abhören / Auch wo nötig/
mit

im Jar 1582. auffgericht. 18

mit zimlichen peenen darzu anhalten / Dann auch original schrifftliche vrkunden/ was vnd so viel sie derselben erfahren/ oder jnen fürbracht würden / transumieren, vnd derwegen gepürliche Compulsoriales, solche zu ediren, vnd darauf die nootturfft aufziehen zulassen/ gegen andern/ so viel sie dieselbige zu Recht zu ediren schuldig sein solten / erkennen / vnd darauff mit Recht / simpliciter & de plano, verfahren / In deme auch ein jeder/bey deme solche vrkunden oder bericht zu erlangen / sich gepürlichen gehorsambs erzaigen soll.

T Vnd dann was sonst weiters zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul vnd Reichs anlagen dienlich sein möchte / das alles sollen sie gesetzlich erforschen/beschreiben / vnd darnach den andern verordneten im selben Kraif/zum ehisten / woh verschlossen / vnter jren Insiglen zu fertigen / so als dann auff den ersten tag Julij/auff gemainen eines jen den Kraif kosten gen Speyer erscheinen / vnd in den Moderationsachen / neben andern Kraif abgeordneten Moderatorn, gleich wie zu Speyer Anno / rc. 70. vnd volgents Anno / rc. 76. zu Regenspurg (dabeuor auch zu Augspurg/ Anno / rc. 48. 51. 55. vnd 66.) ebens messig statuirt, vnd verabschiedet worden / procedieren, handlen vnd erkennen sollen / was da ex aequo & bono, recht vnd billich sein möchte.

E ii g Aber

Abschiedt zu Augspurg/

G Aber die erste vnd zweyte erkündigung/sollen sie die Moderatorn verschlossen in die Mainzische Cantzley daselbst zu Speyer einantworten / darü
ber dann die andere vnsere ankommende Kaiserliche Commissarien, auch der Churfürsten vnd Deputirter Ständen Rähte vnd pottschafften vernere gepürliche berahschlagung fürnemmen sollen / darion her nach weiters.

G Im fall dann ainiger Standt / ab solcher der Moderatorn ringerung oder abschlagung sich bes
schwert zusein vermainen würde / demselben soll er
laubt sein / danon gepürlicher weis / an die amersten
tag Augusti darnach erscheinende vnsere Kaiserliche Commissarien , Churfürsten vnd andere Deputirte
Stände/oder deren Rähte vnd pottschafften sich zus
berussen vnd zu appelliren, Darumb sollen auch den
selben die vorige eingebrachte grauamina, darauff eins
geholte erkündigung/vnd was da erkant/neben einer
summaripetition, von wegen des Appellanten, ohn
uerlangt zu übergeben / vnd gleich damit zubeschlies
sen/durch die Mainzische Cantzley fürbracht werden/
darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

G Solchem nach haben wir vns mit den Ständen vnd Abgesandten / vnd sie sich mit vns verners
vers

Im Jar 1582. außgericht. 19

vergleichen/daf̄ neben vnsern ansehenlichen Kaiserlichen Commissarien, so wir auß denselben ersten tag Augusti obermelt / gen Speyer abzuordnen willens seind/auch die sechs Churfürsten/vnd dann alle Deputirte Fürsten vnd Stände/ entweder selbst auß denselben ersten tag Augusti zu Speyer erscheinen / oder aber jre geschickte Rähte vnd pottschafften/ mit vollmächtigem gewalt daselbst hin gewislich abfertigen sollen/ So alsdann neben vnsern Kaiserlichen Commissarien, auch Churfürsten/ Fürsten vnd aller Stände wegen vollen gewalt vnd macht haben sollen / solche neue vnd alle vorige Appellationes in Moderation sachen anzuhören/ daon zu tractiren, vnd darǖber ex æquo & bono endtlich zu erkennen vnd zu sprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Braissen vberschickten andern bericht/erkündigungen vnd was sonst weiters des heiligen Reichs nottußt/ zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll/ mit gepürlichem fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darǖber ex æquo & bono zu erkennen vnd zu statuiren, darbey es dann ohne alles Appelliren oder widerreden gelassen/vnd darauff dieselbige Matricul ergänzt vnd richtig gemacht werden soll.

Damit aber auß künftigem Deputation tag/ auch alle andere eingefallene impedimenta gänzlich außgehebt / auch sonst die ganz nötige expedition
E iii dieser

Abschiedt zu Augspurg!

dieser sachen künftiglich nit mehr verhindert / noch eingestellt würde / Also auff gemainer Ständen/vnd Gesandten gutachten/sezzen vnd wöllen wir/demnach die vorige Moderatorn daruon appelliert, von ihenen Herrn vnd obern/jrer pflicht vnd ayden dergestalt ers lassen/dass sie deren vnnernhindert/ was sie ex æquo & bono billich zusein/ermessen/votiren vnd erkennen haben mögen/Vnd derhalben mit newen ayden beladen worden seind/wie daruon/indef heiligen Reichs Abschieden zu Augspurg Anno/rc. 48. 51. vnd 55. gemacht/ auch meldung beschicht/ So sollen der Churfürsten/ vnd aller Deputirten fürsten vnd Ständen Rähte vnd pottschafften/ so zu nechstem Deputation tag abzufertigen/zudem ganzen werck/so wol zu erledigung der Appellation sachen/als zu ergänzung vnd endlicher richtigmachung des Reichs Matricul, jrer pflicht vnd ayden von iren Herrn vnd obern/ wie auch insonderheit von iren Lehenherren/dero Lehenpflicht/ob gehörter massen auch erledigt / daunon glaubhaftenschein fürlegen/ vnd als dann mit newen ayden beladen werden/ Alles laut des begriffnen/vnd vnten volsgenden aydts mit A signirt.

G Vnd damit solch allgemein nützlich werck/ desto richtiger / vnd ohne allen verdacht / verrichtet würde/ Ordnen vnd wöllen wir / dass kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeng/ noch Aduocat, in derselben sachen/darin er inquirirt, gezeugt/ oder aduocirt het/ te/

im Jar 1582. auffgericht. 20

te/zum Moderatorn, noch auch zu erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen. Gleichfals/das auch ein jeder Deputirter Standt zum wenigsten zwei erfarme verstandige personen/Rähte vnd pottschafften/zu abhelfung solches wichtigen werks/ mit genugsamen gewalt / innhalt dero abschrifft mit Bamende beygetryckt/ absfertigen soll.

G Und ob wol nechst zu Frankfort auff gehaltenem Deputation tag/im Raht für gut ermessen/das bey dieser Reichs versamblung / die einkomne Moderation vnd Appellation acten, durch ainem Aufschuß zuersehen/ so daruon / wie sie die eingeholte erkündigungen beschaffen befinden/vns vñ gemainen Ständen relation thun solten / So wöllen wir doch/ auff rächtlich bedencken vnd vergleichen der Stände vnd Abgesandten/vnsfern Kaiserlichen Commissarien vnd Deputirten Ständen / so zu Speyer / wie oben vernommen/ Anno / ic. achtzig drey zusammen kommen werden / solche ersehung der Acten, es sey vor oder nach erstatem ihrem aydt / auch sonst alle andere nothwendigkeiten zuverrichten / hiemit anbeuohlen haben/in aller massen es allhie hett sollen oder mögen beschehen.

G Im

Abschiedt zu Augspurg!

¶ Im fall auch etliche auf den Deputirten Ständen / zu solchem angesetzten Reichs Deputation tag/ entweder selbst/oder aber durch jre genugsamb qualificirte Rähte / gesandten vnd portschafften / zu bestimpter zeit/zu Speyer nit erscheinen würden / dies selbige/vnd ein jeder soll damit u. u. ohne alles eintreden/oder excusiren, den andern erscheinenden / zu ergötzlichait jrer bemühung vnd vnkosten / zu Speyer an vnserm Kaiserlichen Cammergericht/ bey den Lessern zu erlegen / versallen sein / Dagegen auch vnser Kaiserlicher fiscal daselbst Mandato & processu Executoriali, zum schleunigsten verfahren soll / Doch sollen gleichwol vnse're Kaiserliche Commissarien, vnd die andere Deputirte Stände vnd Abgesandten/ in krasst dieses vnsers Kaiserlichen Abschiedts / als oben vermeldet/ verfahren. Wie denselbigen gleichsfalls hiemit macht vnd beuelch geben wirt/da der lufft daselbst zu Speyer/nit rain zusein gespüret würde/ disß ganz Moderation, Appellation vnd Matricul werck/in ain ander bequeme Reichstatt/ihrem gutschachten nach/zu transferiren, vnd sich daselbst hin zu begeben.

¶ Da dann die sachen / nach angehörter vnserer Kaiserlichen proposition für die hand zunemmen/soll man alle præparatoria, abgesondert im Thur vnd Fürsten Raht abhandlen/miteinander referiren, vnd darüber/altem lóblichen brauch nach/sich vergleichen/ Aber darnach/da man die alte vnd neuwe eingenommene

im Jar 1582. auffgericht. 21

mene erkündigungen zu dero Matricul ergänzung ges
hōrig / dann auch die Acten aller Appellation sachen
eröffnet/verlesen/an hören/ darüber votiren, vnd bes
chließlich ex æquo & bono, was da billich sein soll/
decidiren vnd erkennen wöllen / Alsdann soll das als
les in gesamtem gemainen Raht/ auch in beysein vns
serer Kaiserlichen Commissarien verrichtet / decidirt,
vnd beim mehrern gelassen werden / Solten aber pa
ria vota in einer oder mehr sachen/ über versehens fürs
lauffen / deren man sich ja mit vergleichen kōnnte/ da
dann dasselbig an vns/durch vnsere Kaiserliche Com
missarien gelangt / seind wir dessen gnädigsten er pie
tens / vnsere Kaiserliche resolution darüber zueröff
nen / vnd ermelten vnsern Commissarien vnuerlangt
zufertigen zulassen.

¶ Wann auch zu Frankfort nechst dīs dubium
erregt worden/welche Reichs Matricul vor augen zu
haben/darauff man sich im votiren vnd erkennen fun
diren solle. Weil dann vnuerborgen/das diese Matri
cul im Jar der mindern zahl/zwainzig ains / mit raht
vnd bewilligung gemainer Ständen auffgericht/für
vnsere vnd des heiligen Reichs gerechte vnd gewisse
Matricul zuhalten / daruon auch in vnsern vnd des
Reichs Abschieden/Anno/1c. 51. 56. vnd 66. zu Aug
spurg/vnd Anno/1c. 76. zu Regenspurg publicirt, mel
dung beschicht/So sezen vnd erklären wir/das der
selben Matricul im votiren vnd erkennen zufolgen/

f vnd

Abschiedt zu Augspurg!

vnd alle vnd jede Stände darinn begriffen/beydens selben anschlägen zulassen / was vnd so viel daran/ durch die vorige im Jar 45. 57. 67. 71. vnd 77. gewesene Moderation, (doch den interponirten Appellatio-nibus ohne nachthail) oder durch nechstkläufige Mo-deratoren, oder Deputirten mit geendert würde / das nach dann dieselbige erste Matricul ergänzt vñ richtig gemacht werden soll.

T Und im fall bey nechst bewilligtem neuwem Deputation tag/abermals etwas bedenklichs / so als nige verhinderung verursachen möchte / einsallen würde / So soll den anwesenden Deputirten Stände/Rähten vnd pottschafften/ hiemit macht vnd ges-walt geben sein/ darüber in namen aller Stände sich zu vnderreden vnd zu vergleichen/ Doch sollen solche bedencken vnd vergleichung / auch vnsern Kaiserlis-chen Commissarien, wie herkommen / referiert wers-den/derselben/oder auch (da es nötig sein soll) vnsere selbst gnedigste resolution darüber zu begeren/ vnd zu gewarten.

T Demnach gemainen Ständen so zugegen/ vnd der andern Rähten vnd pottschafften/ von vns zum sechsten puncten / auch daruon im Raht zureden

im Jar 1582. auffgericht. 22

zureden/proponirt worden/das nachmals vnser vnd
des heiligen Reichs Münz Edict / mit allenthalben
im heiligen Reich mit durchgehender gleichmessiger
handhabung exequiert, sonder (ohnangesehen auch
vnser Kaiserlichen aufgangnen Mandaten,) von viess
len heimischen vnd frembden/dagegen mit vngerech
temünzen/mit auffwechslen der gueten Reichssor
ten/ auch verprechen/vnzimblichen staigern / auffüh
ren/ vnd einschlaissen der frembden verpottnen groß
vnd kleinen sorten/was jnen nur gefällig/zu jrem vor
thalil/gehandlet wirdt/Welches dann nit allain vns/
vnd dem heiligen Reich fast verkleinerlich / sondern
auch gemeinem nutzen / ja allen Ständen vnd vnder
thanen zu unmessigen schäden vnd abbruch aller jrer
nartung vnd einkommen geraichen thut / Derhalben
wir aller gnedigst begeren lassen / auff solche ernst
hastte ei spriefliche mittel zugedend'en / dadurch sol
chen erzelten verachtungen vnd freuentlichen wider
sezungen zeitlich gewehrt / vnd das wolbedacht pil
lichmessig Münz Edict gehandhabt werden möge.

G Wann nun vongemainen Ständen vnd abges
sandten dahingeschlossen/vñ jre wolmainende beden
cken/vns referirt worden / das solch publicirt Münz
Edict/sampt seinen darüber/sonderlich Anno/xc. 70.
71. vnd 75. eruolgten verabschiedeten erklärunghen/
dermassen vernünfтиglich bedacht / das es nit zuver
bessern/sonder zu erhaltung gleichmessiger pillichait/
in den Münzen vñ in allen commertien, dasselbig vest
S ij zuhandt-

Abschiedt zu Augspurg/

zu handhaben / zum höchsten nützlich vnd nötig. So
ordnen / statuirn, vnd gebieten wir hiemit ganz ernst-
lich / daß ein jeder hohen vnd midern standts / obberürt
vnser Kaiserlich / vnd des heiligen Reichs Münz
Edict / sampt allen seinen verbesserungen / sonderlich
Anno / ic. 70. zu Speyer / Anno / ic. 71. zu Frankfort /
vnd Anno / ic. 76. zu Regenspurg verabschiedt / durch
auf gehorsamlich halten / vnd demselben in allen pun-
cten folgen / geleben / vnd was dagegen allberait für-
genommen / in allen Kraissen / mit förderlichem einse-
hen vnd straffen / abgeschafft werden soll / alles bey
vermeidung deren auffgesetzten hohen peenen vnd be-
straffungen / wie wir dann auch erpietig sein / darüber
vnserre sondere ernstliche Kaiserliche Mandaten auf-
gehen zulassen / vnd in sonderheit diejenige Münz
Stände / als Battenberg / Bergen / Thor / vnd andere
mehr / so da notorie wider angeregt vnser Münz E-
dict vngerecht gemünzt / aller jhrer Münzgerechtig-
keit den nechsten zu priuiren / auch alle solche sorten /
wo die nur anzutreffen / zu confisciren vnd preiß zu-
geben.

G Vnd die weil am Rheinstromb / die maiste dif-
ficultates an durchgehender gleicher Execution, nun
ein guete zeit hero gespürt / so sollen der Rheinisch
Churfürstlicher / auch ober Rheinisch vnd Westphao-
lisch Kraß / als die drey benachbarthe Correspondenz /
wie auch andere Correspondenz Kraissen / da es bey
denselben nötig / innerhalb dreyer Monaten / nach da-
to dieses Abschiedts / auff gebürlich erfordern / der
auf-

im Jar 1582. außgericht. 23

aufschreibenden Thur vnd Fürsten / an sonderm bes
stimpfen ort vnd tag / durch die erfahrene verständige
Rähte / Münzmaister vnd Guardine zusammen ers
cheinen / davon zureden / zu tractiren / vnd zubeschlies
sen / in welchen stück'en vnserm Kaiserlichen Münz
Edict vnd Abschieden (als in sonderheit von den
häufig / darzu ungerechten gemünzten halben pfennigen
vnd pfenningen / Dergleichen von den dreyen Creu
zern / so doch zu münzen verpotten seind / dann auch
von dem vnzimlichen außwechseln / verprechen / auf/
führen / staigern / vnderschlaissen / vnd was derselben
verpottner händel mehr) zuwider gehandlet / wie
vnd welcher massen das alles mit schuldiger steiffer
Execution abzustellen / zubestrafen / vnd in allwege
dahin zusehen / vnd sich samptlich zuvergleichen / Ob
mehr gemelt vnser Kaiserlich Münz Edict vnd Ab
schieden / mit gemeiner Correspondenz / räht vnd beys
standt / in allen puncten durchaus zuhalten / zu vollis
ziehen / vñ was darwider von haimischen oder frembo
den würde angestelt / oder gehandlet / mit steiffer
samptlicher Execution zu wehren / zustraffen / vnd in
deme kainen zu übersehen.

T Und was also von gemeinen Kraif vnd Münz
Correspondenz Ständen gehandlet vnd verabschie
det / demselben soll auch von allen denselben Ständen
vnd Kraif verwandten gehorsamlich gelebt vnd nach
gesetz werden / In aller massen es allhie von vns vnd
gemeinen Ständen constituit vñ verabschiedet wor
den were.

f iij g Nach

Abschiedt zu Augspurg/

G Nachdem auch allberait vor augen / wie verächtlich mit dem aigennützigen vngerechten münzen der halben batzen vnd pfennig (dardurch kain gerinige schädliche verwirrung im ganzen Münzwerck verursacht) bey etlichen vmbgangen / vnd in deme unsrer Regenspurgischer Reichs Abschiedt ganz wenig geachtet worden (dagegen gleichwohl auf den angesetzten Probation tägen / gepürlich einsehens gethan sein sollte.) So wöllen vnd ordnen wir / aus racht vnd gutachten gemainer Stände / daß alle münzen der halben batzen vnd pfennig / hiemit allenthalben verspotten seien / vnd niemandt dieselbige zuschlagen macht haben soll / es werde jme dann dasselbig / auf erheblischen nothwendigen wahren vrsachen / von gemainer Kraß Correspondenz Münz Ständen / samptlich erlaubt / doch dasselbig nur mit sonderer eingezognner maß / ordnung vnd benanter zeit / wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

G Damit auch mehr angeregt vnser Münz Edict vnd ordnung / desto steisser zur durchgehender Executior zubringen / seind wir dessen gnedigsten erpietens / mit den Ständen vnserer Cron Behaim / wie auch mit vnserm freundlichen lieben vettern / schwager vnd bruder / dem König zu Hispanien / als Herren der Burgundischen landen / dahin freundlich zu handlen / wie auch in vnsern Erbländen zu verordnen / daß ihre Liebd vnd sie / zu allen thailen in derselben Landtschafsten / angerührtem vnserm Münz Edict vnd ordnungen sich auch gemäß verhalten / vnd folgen sollen / Wie wir dann auch insonderheit solche gnedige

im Jar 1582. auffgericht. 24

gnedige fleissige versehung thun wöllen / damit kaine
Reichssorten in Italiā / oder andere frembde Lanz
den verfüret/noch die ausländische verpottene Münz
gen im Reich vnderschlaift werden sollen.

T Wir haben auch zum beschluß/den
anwesenden Ständen vnd abgesandten gnediglich
anzaigen lassen / daß nachmals allerhandt stritt des
vorsitzens vnd vorstimmens halben beuor / darinnen
gleichwol noch zur zeit zum ausspruch nit alles bes
schlossen worden. Und ob wol solcher sachen erkant
nüssen/vermög nähern Speyrischen vnd Regenspur
gischen Reichs Abschieden / an vns endtlich gestelt/
So haben wir doch auf sonderm bedencken / gemais
ner Stände zuordnung allergnedigst begeren lassen.
Wann aber sie die Stände vnd abgesandten / solche
zuordnung zuthun / nachmals vnnötig erachtet / mit
erholung deren motiven, so nechst zu Regensburg dar
über auch fürkommen / So lassen wir es auch dieser
zeit darbey aller gnedigst bewenden.

Molgen nun obbemelce mit A vnd B signir
te Formen dess sonderbaren Alyds
vnd gewalts.

T Die

Abschiedt zu Augspurg/

A.

De anwesende Kaiserliche Commis-
sarien/ auch des heiligen Reichs Churfürsten/
vnd anderer Deputirter Fürsten vnd Ständen abges-
sandte Räthe vnd pottschafften/ sollen samptlich vnd
ein jeder in sonderheit angeloben vnd schweren / Daß
sie vnd ein jeder in anbrachten Appellation der Mode-
ration sachen / des heiligen Römischen Reichs / vnd
dasselben eingeleibten Ständen vnd gliedern / gemais-
nem nuz zu wolhart / jrem vnd seinem besten verstandt
vnd gewissen nach / zum erbarlichsten vnd gleichmess-
sigsten/ex æquo & bono, iuxtaque boni viri arbitrium,
vermög des heiligen Reichs / Anno 1548. vnd aller
anderen publicirten Reichs Abschieden / bedencken/
handlen/vnd im selbigen kain priuat affect, in welcher
weis vnd wege das beschehen möchte/ sich daran ver-
hindern lassen/Vnd was sie vnd ein jeder in solchen sa-
chen in gehaim fürbracht/vnd darüber votirt wirdt/
dasselbig kainem Standt/noch derselben personen zu
nachthail/jmmer eröffnen/sonder in höchster gehaim/
die zeit jres vnd aines jeden lebens / behalten wöllen/
Alles getrewlich vnd vngewerlich.

B.

TWIR N. Bekennen vnd thun kund mit
diesem Brieff / Als in jüngst gehaltnem Reichs Abs-
chiedt zu Augspurg/in dem puncten (Ergänzung des heilis-

im Jar 1582. auffgericht. 25

heiligen Reichs Matricul, vnder anderm verabschiedet/ was massen nach verrichter Moderations handlung / der Churfürsten / Deputirten Fürsten/ vnd Stände / Rähte / Abgesandten vnd Pottschafften/ auff den ersten Augusti, dis lauffenden drey vnd achzigsten Jars der wenigern zal/ in des heiligen Reichs Statt Speyer / mit vollmächtigem gewalt erscheinien sollen / neben vnd mit den Kaiserlichen anwesenden Commissarien, die neue/wie auch alle vorige Appellationes in Moderation sachen vor die handt zu nemen/ anzuhören/darnon zu tractiren, vnd darüber ex aequo & bono, endlich zu erkennen vnd zusprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Kraissen vberschickten andern bericht / erkündigungen / vnd was sonsten weiters des heiligen Reichs nottußt/zuer gänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll/ mit gepürlichem fleiß zuersehen/zuerwegen/auch darüber ex aequo & bono zu erkennen / vnd zu statuiren, dabey es ohne alles appelliren oder widerreden gelassen/vnd darauff dieselbig Matricul ergänzt / vnd richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer volge/den oder die VI. vnsert wegen/oder als ein Deputirter Standt/ mit vollkommener macht vnd gewalt abgesertigt / Thun auch solches hiemit in krafft dies Brieffs/ Also vnd dergestalt / das gedachter vnsrer abgeordneter Räht / Beuelchhaber oder Syndicus, solchem Deputation tag beywohnen / mit vnd negenden anwesenden Kaiserlichen Commissarien, der Churfürsten / auch Deputirter Fürsten vnd Ständen Räht/abgesandten vnd pottschafften/solche Appellation sachen vnd ergänzung des heiligen Reichs Matricul, inhalt vnd vermög gedachts Augspurgischen Abschiedts/in verschienem zway vnd achzigsten Jar auffgericht/vor die handt nemen/ersehen

G vnd

Abschiedt zu Augspurg/

vnderwegen / vnd seines bestes verstandts ex aequo
& bono erkennen / vnd also was zu endtlicher richtig-
machung gedachter Reichs Matricul notvrsftig sein/
erachtet wurdet, an ihm nichts erwinden lassen soll/
Damit aber er vnser Raht / genollmächtigter oder
Syndicus, &c. solchem Appellation vñ Matricul werdt
mit desto mehrerm bestandt beywohnen möge / so sa-
gen wir jnen nach aufweisung mehrgedachts Aug-
spurgischen Abschiedts/ hiemit seiner pflicht/ Lehens/
Raht / oder diensts / &c. damit er vns verwandt vnd
zugethan / so viel diesen Actum belangt / quiet / ledig
vnd frey / Dergestalt / das er nach verrichter dieser
handlung / vns mit denselben / wie zuvor / wider ges-
wärtig sein soll. Da auch mehrgemelter vnser Raht/
genollmächtigter oder Syndicus, vernern gewalts/
dann hierin begriffen/bedürftig / den wollen wir jme
auch hiemit vollkommenlich gegeben haben / Als ob
dasselb mit aufrücklichen worten hierin begriffen
were / Was auch also vnser Raht / gevollmächtigter
oder Syndicus, hierin neben obgemelten Kaiserlichen
Commissarien, Churfürsten/Deputirten Fürsten vnd
Ständen/ Rähte/pottschafften vnd gesandten ver-
handlen / erkennen vnd sprechen wirdt / das gereden
wir / so viel vns anlangt/ stete/ vest / vnd vnuerbrüch-
lich zuhalten / Geuerde vnd argelist zumal aufges-
chlossen / Vnd desf zu vrkundt haben wir vnser Ses-
cret Insigel an diesen Brieff thun hangen / oder auß-
trucken / Der geben ist / &c.

g Solches

im Jar 1582. auffgericht. 26

¶ Solches alles vnd jedes / so obgeschrieben stehet / vnd vns Kaiser Rudolffen den Andern berühren thut / gereden vnd versprechen wir bey vnsern Kaiserlichen würden vnd worten / stete / vest vnd aufrichtiglich / so viel vns belangen thut / zu halten / zu volnziehen / dem strack's nachzukommen / vnd zugeleben / sonder geuerde / Des zu vfkundt haben wir vnsrer Kaiserlich Insigel an diesen Abschiedt thun hencden.

¶ Willdt wissend

¶ Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / Herrn / vnd des heiligen Reichs frey vnd Reichs Stätte abgesandte Pottschafften vnd Geswalthabere hernach benannt / Bekennen auch offentlich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd Articuln / mit vnserm gueten wissen / willen vnd raht fürgenommen / tractirt vnd beschlossen seind / Bewilligen auch dieselbigen alle sampt vnd sonder / in vñ mit krafft dieß Brieffs / Geden vnd versprechen in rechten gueten waren trewen / dieselbige / so viel ainen jeden selbst / seine Herrschafft / oder freunde / von denen er abgesandt / oder gewalts haber ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stet / vest / aufrichtig vnd vnuerbrochen zu halten / zu volnziehen / vnd deme nach allem vnserm vermögen / nachzukommen vnd zugeleben / sonder geuerde.

¶ G ij ¶ Vnd

Abschiedt zu Augspurg/

T Und seindt diese hernachgeschriebene / Wir
die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / vnd
Herrn / vnd der abwesenden Churfürsten vnd Stän-
den / auch des heiligen Reichs frey vnd Reichsstätt
pottschafften vnd gewalthabern.

Churfürsten persönlich.

T Von Gottes gnaden Wolfgang
Erwölter zu Erzbischoffen des heiligen Stuels zu
Mainz / des heiligen Römischen Reichs durch Ger-
manien Erzcanzler.

T Johan Erzbischoffe zu Trier / des heiligen
Römischen Reichs durch Gallien / vnd das König-
reich Arelaten / Erzcanzler.

T Augustus Herzog zu Sachsen / des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalck / Landtgraff in
Düringen / Marggraff zu Meyßen / alle drey Chur-
fürsten.

T Der

im Jar 1582. außgericht. 27

Der Churfürsten Pottschafften

vnd Rähte.

G Von wegen Gebhardett Erwölkten
vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Köln/ des heiligen
Römischen Reichs durch Italien ErzCantzlers/
vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westualen vnd Lenn
gern/ &c. Christoff Ladislaus Graff zu der Nellens
burg / vnd Herr zu Thengen / Aßterdechant vnd
Dhombprobst der hohen Stift Köln vnd Straß
burg/ Eberhart Graue zu Solms/ Herr zu Mingen
berg/ Landt Trost in Westualen/ Franz Burcharde
der Rechten Doctor/ Canzler/ Caspar von Fürsten
berg zu Watterlapp/ Trost zu Beilstein/ vnd Michael
Glaser/ Doctor/ Rähte.

G Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein/ des heiligen
Römischen Reichs Erztruchſäßen/ vnd Chur
fürsten/ Herzogen in Bayern/ Friderich Grofhoff
maister/ vnd Eberhart beede Herrn zu Limpurg/ des
heiligen Römischen Reichs Erbschendken vnd Sem
perfreyen/ Gerhardt Pastor der Rechten Doctor/
Canzler/ Christoff von Gottsart/ Franz von Si
ckingen/ Fauth zu Moßbach/ Georg Herdern/ Licens
tiat/ Ambergischer Canzler/ Iulius Micillus, vnd Lud
wig Culman/ beede der Rechten Doctores vñ Rähte.

G iij **G** Johans

Abschiedt zu Augspurg!

¶ Johans Georgen Marggrauen zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs Erzcammerern vnd Churfürsten zu Stetin / Pommern / der Casubien / vnd Wenden / vñ in Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / ic. Joachim Friderich Marggraff zu Brandenburg / ic. Georg Hans Herz zu Pudlist / der March Brandenburg Erbmarschalc / Dietloß von Winterfels / Christoff Meyenburger / vnd Christian Distelmair / alle Rähte.

Osterreich persönlich.

¶ Carl Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / zu Steyr / zu Kärnten / Crain vnd Württemberg / Landtgraff in Elsaf / Marggrafe zu Burghau / Graue zu Habsburg / Tyrol vnd Göriz / ic.

Von wegen des Hauses Osterreich.

¶ Eitel Friderich / Graue zu Hohenzollern / Sigmaringen / Dähringen / Herr zu Haigerloch / vnd Wehrs

im Jar 1582. auffgericht. 28

Wehrstain/des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer/ Maximilian freyherz von Ilsung / vnd Wolsenburg / Herr zu Egloß / vnd Trazburg / Johan Achilles Ilsung zu Künzburg vnd Lynda / Wendel Arzet/der Rechten Doctor / vnd Johan Cobenzel von Prossegg/Teutsch Ordens zu Brüzeney/Padua vnd Grätz/alle Rähte.

Endet die zweyßigste Hochzeit des Fürsten
geodmaßt auf dem

Von wegen des Hauses Burgundt.

Carl/Gefürster Graff zu Arnberg/Graff zu der March / freyherz zu Barbason/ vnd Sibens bergen / Wilhelm de Sancto Clemente, Königlicher Würden in Hispanien Ambasciador, Johan von Hasstain / vnd Ludolff Hahner / beede Doctores, alle Rähte.

Geistliche Fürsten Persönlich.

Julius Bischofe zu Würzburg/ &c:

Martin

82

Abschiedt zu Augspurg,

Martin Bischof zu Eichstet.

Johan Bischoff zu Straßburg / Landtgraff in
Elsaß.

Marquardt Bischoff zu Augspurg / vnd Dohm
probst zu Bamberg.

Ernst Bischoff zu Lüttich / Administrator der
Stift Hildeßhaim vnd Freysingen / Fürst zu Sta
bel / Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / vnd
zu Bullion / Marggraff zu Franchimont / vnd Graue
zu Lohen / Ding vnd Horn.

Ludwig Tituli S. Onophrij Priester / Cardinal /
Apostolischer Legat in Germanien, vnd Bischoff zu
Trient.

Philips Flach von Schwarzenburg / Johanser
Ordens / Maister in Teutschlanden.

Geistlicher Fürsten Pottschafften.

Von wegen Johan Jacoben Erzbischoffen zu
Salz-

im Jar 1582. auffgericht. 29

Salzburg / Legaten des Stuells zu Rom / ic. Herr
Georg Bischoff zu Seccaw / Anthoni Graue zu Lo/
dren/vnd Her zu Castalon / vnd Joachim Perner zu
Gottenrodt/Dhombherren zu Salzburg/Augsburg/
vnd Eichstatt / Sigmungt von Lamberg / freyherr
zu Oittenegk vñ Ottenstein/Pfleger zu Titmoningk/
Achatius zum Thurn / Erbschendk vnd Pfleger zu
Mühlendorff/ auch Johan Baptista Fickler / Balthas/
sar Hoffinger/vnd Caspar Mayr/ alle drey der Rech/
ten Doctores, vnd Rähte.

Henrichen Postulierten Erzbischoffen zu Bre/
men / Administrator des Stifts Paderborn / vnd
Osnabrück / Herzogen zu Sachsen / Engern vnd
Westphalen/Jobst friese/Trost zu Vorden vnd Neu/
haußen/Raban von Westphal / Trost zum Dringen/
berg/Niclaus Bosch/vnd Laurentius Schroder/ als
le Rähte.

Henrichen Administrators des Hochmaisters
thums in Preussen / Maister Teutsch Ordens / in
Teutschen vnd Welschen landen / Hugo Dietherich
von Hohenlandenburg/der Valley Elsas vnd Bur/
gundt/Volpert von Schwalbach/der Valley fran/
cken/Landt Commenthuren / Philips von Mauchen/
heim/genant Bechtolsheim/ zu Blumenthal / Johan
von Hördt / zu Capffenburg / Commenthuren / alle
Teutsch Ordens/ Leonhardt Kirchheimer/ der Rech/
ten Doctor/vnd Johan Stoer/Secretarius.

S Martin

Abschiedt zu Augspurg/

Martin Bischoffen zu Bambergk / Wolfgang
Albert von Würzburg / Ernst von Mengersdorff/
Dhomherr Nicolaus Curtius, Vicarius in Spirituali-
bus, Hans Paulus von Schaumberg / Hauptman zu
Cronach / Achatius Hülß / vnd Otto Reinholdt / bee-
de der Rechten Doctores, Rähte.

Georgen Erwölkten vnd bestettigten Bischoffen
zu Wormbs / Philips Christoff von Söetern / Chor-
bischoff zu Trier / DhomEustor zu Wormbs / vnd
Dhomseger zu Speyer / philips Craz von Scharf-
senstain / Dhomherr zu Mainz vnd Wormbs / probst
des Stifts zu S. Bartholome zu frankfort / Hans
Reichart von Schonberg Hoffmaister / vnd Georg
Seiblin der Rechten Doctor / Cantzler.

Eberhardtens Erwölkten vnd bestettigten Bis-
choffen zu Speyer / vnd Probsten zu Weissenburg /
Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff zu
Trier / Dhomseger / vnd Julins Herden / Cantzler /
beede Rähte.

Mark Sittichen / der heiligen Römischen Kir-
chen Cardinal, Bischoffen zu Costanz / vnd Herr zu
Reichenau / Steffan Wolgemuet von Muetburg /
Rath

Im Jar 1582. außgericht. 30

Rahrt vnd Weltlicher Statthalter / auch Obernogt
zu Mörspurgk vnd Marchdorff.

Henrich Julien Bischoffen zu Halberstatt / dann
wegen des Stifts Minden / Herzogen zu Brauns-
schweig vnd Lüneburg / Henrich von der Lühe/
Hauptman des Stifts Halberstat / vnd Leuin von
Börsteln/beede Rahre.

Überhardtent Confirmirten Bischoffen zu Lü-
beck / als Administratoren des Stifts Verden / Abt
vnd Herr vom Hauf zu S. Michael in Lüneburg/
Joachim Reich des DomCapituls zu Lübeck Syndic.
dies.

Jacob Christoffen Bischoffen zu Basel / Valens-
tin Adam Cantz / der Rechten Doctor / fürstlicher
Straßburgischer Rahrt.

Philipsen Postulirten zu Bischoffen zu Regens-
burg/Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Obern
vnd Nidern Bayern/ Octavianus Schrenck / Cantz-
ler/vnd Theodorus Beüsser/Bayrischer Rahrt/ beede
der Rechten Doctores.

S ij Urban

Abschiedt zu Augspurg/

Urban Bischoffen zu Passau / Johan Rieger von
Wernach / Dhomherz / Egydius Nadler, Cangler/
vnd Sebastian Knab Echius / beede der Rechten Do-
ctores / alle Rähte.

Johan Wilhelmen / postulirten Administrators
des Stifts Münster / Herzogen zu Gülich / Cleue
vnd Berge / Henrich von Raßelt / Dhomherz das
selbst / vnd Georg Jacobi / der Rechten Licentiat / bees-
de Rähte.

Johan Thomassen Bischoffen zu Brixen / Ernst
Freyherz zu Wolkenstain / Hieronymus von Rockas-
brun / Archidiacon zu Trient / beede Dhomherren zu
Brixen / vnd Georg von Albertis / Dhomherz vnd
Cangler zu Trient.

Carlen Postulirten Bischoffen zu Metz / Herzos-
gen zu Lottringen / Ioannes Boucart, der Rechten Lis-
centiat / Raht.

Carlen von Lottringen / Cardinals von Vad-
mont,

Im Jar 1582. aufgericht. 31

mont, Bischoffen vnd Grauen zu Tull / Renatus Ole-
rius, Lotringischer Raht vnd Secretarius.

Niclaen Bouismart / Bischoffen vnd Graffen zu
Verdun / Johannes Boucart / der Rechten Licentiat.

Ludwig de Berlamont, Erzbischoffen vnd Herz-
zogen zu Camerich / Niclas von Westenrodt / Dhom-
herr / vnd Probst zu S. Paul in Lüttich / Cangler das
selbst / vnd Cornelius Bourcots, Canonicus zu Camer-
rich vnd Maastrich / beede der Rechten Doctores, vnd
Rahte.

Hiltenbrandten Bischoffen zu Wallis vnd Sits-
ten / Adrian von Rietmatten / Dhomdechant zu Sits-
ten / vnd Franz von Monthey / beede Rahte.

Henrichen Administratoren des Hochmaisters
thums in Preussen / Maister Teutsch Ordens in
Teutschchen vnd Welschen Landen / als Kaiserlicher
Commissarien des Stifts Fulda / Johan Achilles
Ilsung / zu Rüneburg vnd Linden / als MitCommiss-
sar / vnd dann Johan von Hörden / Commenthur zu
Capffenburg / Leonhardt Kirchhaimer der Rechten
Doctor / Rahte / vnd Johan Stoer / Secretarius.

5 iii Ludwiz

Abschiedt zu Augspurg!

Ludwigen / Bestettigten Abten des Stifts
Herschfeldt / Valentin Adam Cunz / Fürstlicher
Straßburgischer / Friderich Landaw / Fuldischer /
vnd Laurentius Lauck / Herschfeldischer / Rähte / alle
drey der Rechten Doctores.

Überhardtens Abten des Stifts Kempten /
Dieterich von Horben zu Ringenberg / Landtuogt zu
Sulzberg / Raht / vnd Valtin Adam Cunz / Doctor /
Bischöflicher Straßburgischer Raht.

Ulrichen Abten zu Murbach vnd Lauters / Vas-
lentin Adam Cunz / Doctor / Bischöflicher Straß-
burgischer Raht.

Christoffen Probsten vnd Herrn zu Elwangen /
Christoff Keller Dhomherr vnd Official zu Aug-
spurg / vnd Johan Razer / beede der Rechten Docto-
res, Rähte.

Jacohen Probsten vnd Erzpriesters zu Berch-
tergaden / Balthasar Hoffinger / der Rechten Do-
ctor / vnd Salzburgischer Raht.

Reinhard

Im Jar 1582. auffgericht. 32

Reinhardt / Abten des Kaiserlichen freyen
Stifts Corney / Andreas Kramer / Scholaster zu
Northausen / Ludolff Haluer / Rön. W. zu Hispani-
en / vnd Friderich Landaw / fürstlicher fuldischer
Rähte / beede der Rechten Doctores.

Weltliche Fürsten Persönlich.

¶ Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in
Obern vnd Nidern Bayern.

Philipps Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Her-
zog in Bayern / Graue zu Veldenz vnd Sponheim.

Ludwig Herzog zu Württemberg vnd Teck /
Graue zu Mömpelgart.

Ulrich Herzog zu Meichelburg / Fürst zu Wens-
den / Graff zu Schwerin / der Landt Rostock vnd
Stargart / Herr.

Franz

Abschiedt zu Augspurg!

Franz der Jünger / Herzog zu Sachsen / En
gern vnd Westphalen.

Carl Gefürster Gräfe zu Arnberg / Gräfe zu der
Mark / freyherz zu Barbason / vnd Sibenbergen.

Weltlicher Fürsten Wottschafften.

¶ Wegen Johan Casimirs / Pfalzgrauen bey
Rhein / Herzogen in Bayern / ic. Christoff Ehem der
Rechten Doctor / Cantzler / Hans Dieterich Wam-
bolt von Umbstat / Georg Almus Schregel / vnd Hiero-
nymus Wigdorff / alle Rähre.

Reichardten Pfalzgrauen bey Rhein / Herzos-
gen in Bayern / ic. Johan Knauff von Rüdesheim /
der Rechten Licentiat / Cantzler vnd Raht.

Johansen Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in
Bayern / Grauen zu Veldenz vnd Sponhaim / Wolff
Wambolt von Umbstat / Hoffmaister / Walther
Drechssel / Pfalzgränischer Neuburgischer Cantzler /
vnd Henrich Schwebel / der Rechten respectiue Doc-
tor vnd Licentiaten / Rähre.

Georg

im Jar 1582. auffgericht. 33

Georg Hansen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/Grauen zu Veldenz/ Christoff Ehem/
der Rechten Doctor.

In Vormundschafft Herzog Wilhelm zu Sachsen hinderlassener Söhne / Friderich Wilhelm / vnd Johansen/ gebrüdern/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meissen/ Joachim Wahl der Rechten Doctor/Rahrt:

In Vormundschafft Herzog Johans Friderichen zu Sachsen ohnmündiger Söhne / Johan Casimirn / vnd Johan Ernst / gebrüdern / Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meissen / Joachim Wahl / der Rechten Doctor/Rahrt.

Georg Friderichen / Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stätin/Pommern/ der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Jegerndorff / ic. Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd fürsten zu Küggen / Georg Ludwig von Salmshaim / Freyherr/ Statthalter / Conradt von Rechenberg / Nicolaus Stadtmauer der Rechten Doctor / Cantler / Andreas Musman / vnd Andreas Frobenius Doctor / Brandenburgische Rähte.

J Juliusen

Abschiedt zu Augspurg/

Julienen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ic. Henrich von der Lühe / des Stifts Halsberstat Hauptmann / Gottfried Keller / der Rechten Doctor / vnd Wolff Ewert Secretarius.

Wolffgangen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / Nort hausischer Syndicus.

Philippen Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / Nort hausischer Syndicus.

Wilhelmen Herzogen zu Gülich / Cleve vnd Berg / Grauen zu der Marck vnd Rauensperg / Herr zu Rauenstein / ic. Wilhelm von Harff / zu Alstorff / Erbhoffmaister des Fürstenthums Gülich / Ulrichas von der Broel / vnd Andreas Harzheim / der Rechten Licentiat / alle Rähte.

Philippen Marggrafen zu Baden / vnd Grauen zu Sponheim / Ulicius Magenfreutter / zu Teußing Præsident / vnd Hoffmaister / Johan Aschman / der Rechten Doctor / Cantzler / Hans Jacob von Castell / vnd Wolfgang Hunger / Doctor.

im Jar 1582. auffgericht. 34

In Vormundtschafft Marggraffen Carls zu Bas-
den/hinderlassener Söhne / Ernst friderichen/ Jas-
coben/vnd Georg friderichen/ gebrüdern / Marg-
graffen zu Baden vnd Hochberg / Landtgraffen zu
Süssenberg / Herrn zu Röttel vnd Badenweiler/
Paulus Wonecker/der Rechten Doctor/Rahrt.

Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu
Catzenelenbogen / Dietz / Siegenhain vnd Nida/ An-
thonius von Wersabe / Amptman zu Schmalkalden/
Bernhardt Keütte / Amptman zu Rottenberg vnd
Sontra/vnd Henrich Hundt / der Rechten Doctor/
ViceCantzler/Rahte.

Ludwigen Landtgrauen zu Hessen / Grauen zu
Catzenelenbogen / Dietz / Siegenhain vnd Nida / Jos-
han Riedtesel zu Eysenbach / vnd David Lauck / der
Rechten Doctor/beede Rahte.

Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu
Catzenelenbogen / Dietz / Siegenhain vnd Nida / Jos-
han Knüttel/der Rechten Doctor/Rahrt.

Georgen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu
Catzenelenbogen / Dietz / Siegenhain vnd Nida / Otto
von Tettenborn/Rahrt.

I iß Johans

Abschiedt zu Augspurg/

Johans Friderichen Herzogen zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen zu Gutzlaw / Bernhardt Wachter / der Rechten Doctor / Raht.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen zu Gutzlaw / Dicke Stedingk zu Lenzkow / Raht.

Carl Emanuell / Herzogen zu Saphoy / zu Cableyß / vnd zu Augst / Prinzen zu Piemont / Grauen zu Genff / zu Rhemundt / vnd zu Uliza / Herr zu Preß vnd Ast / sc. Thomas Isnardus, Comes Sanfredus, supremus ordinis equestris, & cohortium Praefectus, vnd Franciscus a Voudan, Raht.

Georg Ludwigen / Landgrauen zum Leuchtenberg / Grauen zu Hals / Normundern / Theodorus Beüsser / vnd Johan Federle / beede der Rechten Doctores / Bayrische vnd Leuchtembergische Rähte.

Joachim Ernst / Fürsten zu Anhalt / Grauen zu Ascanien / Herrn zu Serpst vnd Berneburg / Johan Trückenrodt / der älter / Landraht.

Georg

Im Jar 1582. auffgericht. 35

Georg Ernst Grauen vnd Herrn zu Henneberg/Humbert von Langen / vnd Wolfgang Besch/
der Rechten Doctor/Rähte.

Philip Emanuel von Lottringen / Herzogen
zu Mercoeur / vnd Marggrauen zu Nürnberg / Re-
natus Olerius, Lottringischer Räht vnd Secretarius.

Prelaten persönlich.

G Matthaeus Abt zu Salmonswaile.

Hugo Dieterich von Hohen Landenberg, Deutsch
Ordens/Land Commenthur der Valleyen Elsaß vnd
Burgundt/Commenthur zu Alschansen.

Prelaten Pottschafften.

T Wegen Johan Christoffen zu Weingarten:
Andreassen zu Ochsenhausen: Gallen zu Elchingen:
Thomassen zu Reiche: Georgen zu Urspergk: Neis-
ten zu Rockenburgk: Martin zu Rodt: Leonhardtien
zu Ninderawe: Oßwalten zu Schussenriedt: An-
dreassen zu Pertterhausen: Conradten zu March-
thal / aller Abte berührter Gottshäuser / Und dann
Hieronymussen / Probsten zu Wettenhausen / obbes-
J iij melter

Abschiedt zu Augspurg/

melter Matthaeus Abt zu Salmonswaeler / vnd Ios
han Jacob Langhans / der Rechten Doctor / gemai
ner Prälatischer Syndicus, vnd Raht.

Reinhardtens Scheiffarts von Meroda / Landz
Commenthurs der Valley Coblenz / Thomas Mair
houer / vnd Leonhart Kirchhaimer / Teutschmeisteris
sche Cantzler vnd Rahte / auch Andreas Harzhaim /
Gülchischer Raht / alle der Rechten Doctores / vnd
respectiue Licentiatus.

Andreasen von Oberstain / Probsten des Stifts
Odenhaim / vnd Domdechanten zu Speyer / Julius
Herden / Bischofflicher Speyrischer Raht vnd
Cantzler.

Johan von Hamerstains / Erwöltten Abts zu
S. Cornelii Münster / Jacob Kemp / der Rechten Do
ctor / Dechant vnd Official zu Bonn.

Ulrichen Abten zu Kaisershaim / Christoff Lay
man / der Rechten Doctor / vnd Syndicus.

Hieronymus Abten zu S. Haimeran in Regens
purg / Georg Heimbl / des Gottshaus S. Ulrich in
Augspurg Cantzler.

Henrich

Im Jar 1582. auffgericht. 36

Henrich Duden / Abten zu Werden vnd Helms
stat/Andreas Harzheim/der Rechten Licentiat/vnd
Fürstlicher Gülichischer Raht.

Abbatissin Pottschaffen.

Von wegen Elisabethen / des Kaiserlichen
Freyen Weltlichen Stifts Quedelnburg Abbatiss
sin/Grävin zu Reinstain/ Georg Wilt / der Rechten
Licentiat/der Stadt Nordhausen Syndicus.

Wegen Elisabethen / Abbatissin des Kaiserli
chen Freyen Weltlichen Stifts Essen / Grävin zu
Sain/Andreas Harzheim / der Rechten Licentiat/
vnd Fürstlicher Gülichischer Raht.

Agnesen Hedewicken / des Freyen Weltlichen
Stifts Gerenroda Erwölder Abbatissin/Fürstin zu
Anhalt/Bernhard Hansffengel/Anhaltischer Raht.

Marien Jacoben / Abbatissin des Gefürsten
Freyen Weltlichen Stifts Buchaw am Federsche/
geborner

Abschiedt zu Augspurg!

geborener freyen von Schwarzenburg / Leonhardt Rager / vnd Jacob Moser / beededer Rechten Doctor res / vnd gemainer Schwäbischen Granen Syndicus vnd Rähte.

Marien Magdalenen / Abbatissin des Stifts Andlaw / Johan Jacob Langhans / Prälatischer Syndicus, Doctor.

Annen / Abbatissin zu Nidermünster in Regens spurg / Octavianus Schrenck von Nazing / Bischoffs licher Regenspurgischer Canzler / auch Bayrischer Räht.

Magdalenen / Abbatissin zu Obernünster in Regenspurg / Adam Vetter von der Gilgen / Bayrischer Räht.

Barbaren / Abbatissin zum Rottenmünster / Ios han Hiltebrandt Möcker / der Rechten Doctor / vnd gemainer Statt Rottweil Syndicus.

Margarethen / Abbatissin des freyen Weltli chen Stifts Gandersheim / gebohrner von der Co lumna, Albrecht Buscht / vnd Caspar Gladebeck / bee de der Rechten Doctores.

Lucien

Im Jar 1582. aufgericht. 37

Lucien zu Heckbach Abbatissin: Marien zu Gutzenzell Abbatissin / Matthens Abt des Gottshaus Salmonswaier.

Grauen vnd Herrn persönlich.

Eitel Friderich Römischer Kaiserlicher Maestat Raht: vnd Carl Grauen zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Dähringen/ Herrn zu Haigerloch vnd Wehrstain/ des heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer.

Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsfäf/ freyherr zu Waltburg/ Herr zu Wolffseck/ Zeil vnd Marstetten.

Wilhelm Graue zu Ottingen.

Gottfriedt Graue zu Ottingen.

Wilhelm Graue vnd Herr zu Simbern/ Herr zu Wildenstein vnd Mestkirchen.

Albrecht Graue zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd

Abschiedt zu Augspurg,

vnd Werdenberg / Landgraff in Bare / vnd Herr zu
Hausen im Cünggerthale.

Georg Graue zu Montfort / Herr von Bregenz /
Tettnang / Argen vnd Beggach / Röm. Kaiserlicher
Maiestat Raht vnd Camerer.

Huprecht Graue zu Überstain vnd Xipingen /
Herr zu Frawenberg.

Henrich Herr zu Limpurg / des heiligen Römis-
chen Reichs Erbschend vnd Semperfrey.

Fridrich Herr zu Limpurg / des heiligen Römis-
chen Reichs Erbschend vnd Semperfrey.

Joachim der ältern Grauen / Graue zu Orten-
berg.

Henrich der ältern Grauen / Graue zu Orten-
berg.

Ludwig Graue zu Löwenstain / Herr zu Scharf-
seneck / vnd als miteinhaber der Graffschafft Wert-
haim / vnd Herrschafft Breüberg.

Ernst / Dhomherr zu Cöln vnd Straßburg /
auch

im Jar 1582. auffgericht. 38

auch Christoff / Caspar vnd Henrich / alle Grauen zu
Mansfelt / Edle Herrn zu Heldrungen.

Ludwig Graue zu Leiningen / Herr zu Wester-
burgk vnd Schawenburg.

Albrecht Georg / Graff zu Stollberg / Rutschef-
fort / vnd Weringeroda / Herr zu Breuberg vnd Aiges-
mont.

Herman Adolff vnd Otto / gevettern / Grauen zu
Solms / Herrn zu Minzenberg vnd Sonnenwaldt.

Philipps der älter / Freyherz zu Winnenberg vnd
Beilstein / Röm. Kaiserlicher Maiestat Raht.

Rudolff Graue zu Helffenstain:

Marquardt Berchtoldt / vnd Georg Freyherz
zu Königseck vnd Aulendorff.

Wilhelm Freyherz zu Graueneck vnd Burgk-
bergk / Herr zu Marschalchen Simbern / des Kaiserlis-
chen Hoffrichter Ampts zu Rottweil Statthalter.

Kij Fers

Abschiedt zu Augspurg/

88
Ferdinandt freyherr zu Graueneck/vnd Burgk^o
berg/Herr zu Marschalchen Simbern.

Burdardt / Albrecht vnd Jost/gebrüder/Gra
uen vnd Herr zu Barbi vnd Mühlingen.

Simon Graff vnd Edler Herr zu der Lipp vnd
Kettberg/Herr zu E�ens / Stedestorff vnd Witte
menen.

Georg von Frontspurg / Freyherr zu Mindel
haim.

Wolff Dieterich von Nechsselrain / Freyherr zu
Waldeck.

Michael Ludwig von Freyberg / Inhaber der
Herrschafft Jüstingen.

Conradt des heiligen Römischen Reichs Erb
marschall / Freyherr zu Bappenheim.

Mark/Hans vnd Jacob die Fugger / gebrüder/
Herrn von Kirchberg vnd Weissenhorn.

Von

im Jar 1582. auffgericht. 39

Von wegen der Wetterawischen
Graffen.

G Johan Grauen zu Nassau/Catzenelenbogen/
Vianden vnd Diez/Herrn zu Beilstein.

Albrechten Grauen zu Nassau/zu Sarbrücken/
vnd zu Sarwerden/Herrn zu Lohr/für sich/vnd als
Vormünders Johan Ludwigen/Grauen zu Nassau/
Herrn zu Wipbaden vnd Iglstein.

Philipsen Grauen zu Nassau/zu Sarbrücken/
vnd zu Sarwerden/Herrn zu Lohr.

Ernst/Eberhardt/vnd Herman Adolff/Conradt
vnd Hans Georgen/gevettern/aller Grauen zu
Solms/Herrn zu Münzenberg vnd Sonnenwaldt.

Philipsen des ältern/vnd Philipsen des jüngern/
Grauen zu Hanaw/vnd Herrn zu Lichtenberg.

Vnd dann Philips der älter/Graue zu Hanaw/
Johans Graue zu Nassau / Catzenelenbogen / vnd
Ludwigen von Sayn / Grauen zu Wittgestain / In
Vormundtschafft Philips Ludwigen / vnd Albrecht
K iij ten/

Alſchiedt zu Augſpurg/

ten/gebrüdern/Grauen zu Hanaw vnd Rieneck/Herrn zu Münzenberg.

Philips Ludwigen/Wolffgangen vnd Henrichen/gebrüder vnd gevetttern von Eisenburg/Grauen zu Büdingen.

Henrichen vnd Herman/Grauen zu Sain/Herrn zu Homburg/Münckler vnd Münzberg.

Georgen vnd Ludwigen von Sain/Grauen zu Witgenstain/vnd Herrn zu Homburg/rc.

Philippen/Reinhardtens vnd Georgen/Grauen zu Leiningen/Herrn zu Westerburg vnd Schawenburg/Semperfrey.

Otten vnd Johan Christoffs/Wildtgraffen zu Salm/vnd Herrn zu Vinstingen.

Herman Grauen zu Manderschiedt vnd Blasenham/Herrn zu Juncenrodt.

Herman vnd Wilhelm gebrüder/Grauen zu Wida/Herrn zu Kunckel vnd Isenberg.

Sebas

im Jar 1582. aufgericht. 40

Sebastian von Daun/ Grauen zu Falckenstein/
Oberstein vnd Bruch.

Herman Adolffen vnd Otten/ gettert/ Gras
uen zu Solms/ Herrn zu Münzenberg vnd Sonnen-
waldt/ Curt Tiel von Berlepsch / Oberamptman zu
Hanaw/ Jacob Schwarz/ vnd Johan Crane/ beede
der Rechten Doctores, vnd gemainer Wetterawi-
schen Grauen Rähte vnd Syndicus, vnd M. Johan
von Röhe / Solmssischer Raht vnd Wetterawischer
Grauen Secretarius.

Günters/der vier Grauen des Reichs zu Schwar-
zenburg / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen/ vnd
Leuttenbergk / Georg Wildt/ der Rechten Licentiat/
Syndicus zu Northausen.

Philipsen Grauen zu Leiningen / Herrn zu We-
sterburg vnd Schawenberg / des heiligen Reichs
Semperfreyen/ Ludwig Graue zu Leiningen / Herr
zu Westerburg / vnd Schawenberg / vnd Conradt
von Offenbach/ der Rechten Doctor / Lottringischer
vnd Landtgränischer Raht.

Christoffen / Hans Albrechten / Hans Hoyers/
Bruno/Hoyers/Christoffen/vnd Caspars/gebrüder/
vnd gettert/ Grauen zu Mansfelt / Edle Herrn zu
Heldrun-

Abschiedt zu Augspurg/

Heldungen/Wolfgang Schröter/der Rechten Liscentiat/Rahrt vnd Cantzler.

Wolff Ernstsen/Johan vnd Henrichen/Grauen zu Stollberg/Rütschesfort vnd Weringeroda/Herrn zu Aligemont vnd Breüberg/Valentinus Meder/der Rechten Doctor.

Ursulen Gräuin/vnd Sebastian Grauen zu Falsenstein/Herrn zu Oberstein vnd Bruch/ als jetzige Regendten / Julius Herden / der Rechten Doctor/Speyrischer Cantzler.

Salentins Grauen vnd Herrn zu Eisenburg/Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp/Trost zu Beilstein/Michael Glaser/Churfürstliche Cölnische/vnd Andreas Harzheim/Gülchischer/der Rechten Doctor/vnd respectiue Licentiat, Rähte.

Henrichen des ältern / Henrichen des andern/
Henrichen des dritten / vnd Henrichen des fünften/
Auch in Vormundschafft Henrichen des mitlern / so
dann Henrichen des jüngern ohnmündigen Sohns/
gebrüder vnd vettern/alle Reüßen von Plawen/Herrn
zu Graiz/Kranchfelt/Gerau/Schlaiz vnd Löbenstein/Jacob Moser/der Rechten Doctor/Ottinischer Cantzler.

Ludwi-

im Jar 1582. außgericht. 41

Ludwigen vnd Carls / gebrüdern / Grauen zu
Gleichen / Herrn zu Blanckenheim vnd Kranckfeldt.
Wolffgang Resch / der Rechten Doctor / Hennebergi-
scher Raht.

Johan Grauen zu Salm / Herrn zu Viniers / Vins-
tingen vnd Brandenburg / Marschalcen des Herz-
ogthums Lottringen / vnd Gubernator zu Nanci /
Wilhelm Cranz von Gerspitzhaim / Herr zu Heylgen-
mayr / vnd Lottringischer Teutsch Billis / so dañ Con-
rade von Offenbach / der Rechten Doctor / vnd Lots-
tringischer Raht.

Ezhardtten Grauen vnd Herrn zu Westfries-
landt / Henrich vom Holz / vnd Herman Mayr / der
Rechten Doctores, vnd respectiue Licentiaten.

Bothen vor sich selbsten / vnd dann in Vormunds-
schafft Ernstten vnd Martin Grauen zu Rheinstein /
vnd Herrn zu Blanckenburg / Georg Wilt der Rech-
ten Licentiat / vnd der Statt Northausen Syndicus.

Georgen des Jüngern / vnd Hugen / beeder ges-
brüdern / für sich selbsten / vnd an statt Georgen des Äl-
tern / Veiten / Wolfgang vnd Hans Ernstten / aller
Herrn zu Schonburg / Glauchen vnd Waldenburg /
L Johan

Abschiedt zu Augspurg/

Johan Graue/der Rechten Doctor/vnd Wetteraus
wischer Graffen Syndicus vnd Raht.

Wilhelm Quadts / Freyherrn zu Recum / Wil-
helm von Harff / Herr zu Alstorff / vn Andreas Harzo-
heim / der Rechten Licentiat / beede Gulchische Rähte.

Von wegen der Schwabischen Grauen/
Herrn vnd Banckswer-
wandten.

Christoffen Ladislawen / Grauen zu der Nels-
lenburg / Herr zu Tengen / Domprobsten vnd Aßters
dechanten der hohen Stift Straßburg vnd Cöln.

Henrichen vnd Joachim / Grauen zu Fürstenberg/
Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Bas-
re / vnd Herrn zu Haßen im Cünzgerthale.

Schweickhardtens Grauen zu Helfenstein / Frey-
herrn zu Gundelingen vnd Gomelins / auch als Ad-
mini-

im Jar 1582. auffgericht. 42

ministrator weilandt Graue Alwigen zu Sulz nach/
gelassener Söhne.

Henrichen Grauen zu Lüpfen / Landtgrafen zu
Stilingen/vnd Herrn zu Hewen.

Ganglossen freyherrn zu Gerolzed.

Gottfrieden Grauen zu Ottingen.

Carln vnd Christophen / Grauen zu Hohenzol-
lern / Sigmaringen vnd Vähringen / Herrn zu Haia-
gerloch vnd Werstain / des heilige Römischen Reichs
ErbCammerer.

Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Zimmern / Her-
ren zu Wildenstein / vnd Neukirch / für sich selbsten /
vnd als Vormünder / weilandt Graue Georgen zu
Helfenstein nachgelassener Söhne.

Huprechten Grauen zu Eberstein vnd Rurins-
gen / Herrn zu Frawenberg / für sich selbsten / vnd als
Curators Graff Philipsen zu Eberstein / sc. zu sampt
Joseph Feuchtern / der Rechten Licentiaten.

L ij Albrech-

Abschiedt zu Augspurg.

Albrechten Grauen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauenin Bare / Herren zu Hausen im Cünzgerthale.

Georgen von Frontspurg / Freyherr zu Mindelshaim / Herr zu S. Petersberg vnd Störzingen.

Carlen vnd Christoffen / des heiligen Römischen Reichs Erbtruchssäßen / zu Waltburg / Herrn zur Scher vnd Trauchburg.

Bertholden Freyherrn zu Königseck vnd Aulendorff / für sich selbsten / vnd in namen seiner Gebrüder / Eitel Friderich / Graue zu Hohenzollern / Sigismaringen vnd Vähringen / Herr zu Haigerloch vnd Wehrstain / des heiligen Römischen Reichs ErbCasmerer / Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsfäß / Freyherr zu Waltburg / Wilhelm Graue zu Ottingen / Leonhardt Rager / vnd Jacob Moser / beides der Rechten Doctores, vnd gemainer Schwäbischen Grauen vnd Herrn Syndicus vnd Rathen.

Ulrichen der ältern Grauen / Grauens zu Orlenburg / Joachim vnd Henrich / gebrüder / der ältern Grauen / Grauen zu Orlenburg.

Mars

im Jar 1582. auffgericht. 43

Marquarten/Berchtolden/vnd Georgen/Frey/
herren zu Königseck vnd Aulendorff/ als innhabern
der Graueschafft Rottenfels vnd Herrschafft Stauf-
sen/Josephus Feuchter/der Rechten Licentiat.

Ulrichen Freyherrn zu Grauenec / Fürstlicher
Kemptischen Rahts/vnd Verwalter der Herrschafft
Kemnat/für sich selbst/auch in Vormundtschafft weis-
landt Ludwigen/Freyherrn zu Grauenec / Herrn zu
Eglingen vnd Österhouen/nachgelassner Kinder/
Dieterich von Horben/zu Ringenberg/Kemptischer
Landvogt vnd Raht.

Hans Ernstn vnd Ferdinand / von vnd zu
Baumgarten/Freyherrn zu hohen Schwangaw vnd
Erbach/Vormündern wegen/ Leonhart Rager/der
Rechten Doctor/vnd gemainer Schwäbischen Gra-
uen Syndicus.

Hans Sigmunden/Freyherrn zum Degenberg/
Erbhoffmaisters in Bayern/vnd fürstlichen Baye-
rischen Rahts/M. Andreas Kockler.

Hans Endressen von Wolfsstein/Freyherrn
zu Obern Sulzburg / Johan Hörel / der Rechten
L. iii Doctor/

Abschiedt zu Augspurg,

Doctor / vnd der Statt Nurenbergk Syndicus.

Der Frey vnd Reichs Stätte
Gesandten.

Rheinisch Banck.

Cöln. Von wegen der Statt Cöln / Gershardt Angelmächer / Rahtsfreundt / vnd Lautemius Weber / Secretarius.

Straßburg. Johan Philips von Rettenhaim / Stättmaister / Johan Carl Lorcher / alter Ammairster / vnd Paulus Hochfelder / Syndicus.

Lübeck. Joachim Luiteborgk / Burgermaister / Calixtus Schein / beyder Rechten Doctor / vnd ober Syndicus, Gotthardt von Höueln / Rahtman / vnd Thilemannus Rendel / Secretarius.

Wormbs. Georg Krapff / alter Stättmaister / vnd

im Jar 1582. außgericht. 44

vnd Peter Weber / der Rechten Licentiat/vnd Ad-
uocat.

Speyer. Christman Petsch/alter Burgermais-
ter/vnd Marx Ludwig Ziegler / der Rechten Doc-
tor, vnd Aduocat, mit beuelch der Statt Mülhausen
in Düringen.

Frankfort. Christoff zum Jungen/def Rahts/
Henrich vnd Christoff Keller / beede der Rechten
Doctores.

Hagenaw/mit sampt den Stätten in der Landt/
vogtey Hagenaw gehörig/nemlich/Colmar/Schlets-
statt/ Weissenburgk/ Landaw/Obern Ehenhaim/
Kaisersberg/Münster in S. Gregorienthal/Ros-
haim vnd Türkheim. Daniel Hecker/alter Stättmai-
ster zu Hagenaw / vnd Sebastian Wilhelm Lind/
Rahtuerwandter zu Colmar.

Goslar. Valentin Witzhausen/Burgermaister/
Wolffgang Falckner/Syndicus, vnd Albertus Camer-
ter/Secretarius.

Dortmundt. Dettmar von der Beschwart/vnd
Wilhelm von dem Brincken/Secretarius.

Offens

Abschiedt zu Augspurg/

bA Offenburg / Gengenbach / vnd Zell am Hamerspach. Paulus Hochfelder / der Rechten Licentiat / Syndicus vnd Stattschreiber zu Straßburg.

Wezlar. Carl Heinzenberger / Stattschreiber daselbst.

Friedberg in der Wetteraw. Zacharias Möller / des Rahts.

Schwäbisch Banck.

Regenspurg. Haubolt Fletacher / vnd Hans Albrecht Portner / beede Camerer / vnd des Rahts / auch Johan Diemer / der Rechten Doctor / Aduocat.

Nürnberg. Hieronymus Baumgartner / des gehaimen Rahts / Julius Geuder von Heroltzberg / Hans Jacob Haller von Hallerstain / des innern Rahts / vnd Johan Hörel / der Rechten Doctor / Rahtsgeber / mit beuelch der Statt Weissenburg am Norgaw.

Vlm.

im Jar 1582. auffgericht. 45

Ulm. Albrecht Schade/ alter Burgermaister/
Mattheus Greck/beede des ältern gehaimen Rahts/
vnd Vitus Wick/beeder Rechten Doctor / Aduocat
daselbst / mit beuelch der Stätte / Kempten / Rsin/
Giengen / Buchorn / Alen / vnd Buchaw am feders
sche.

Eßlingen. Johan Baptista Kröttlin/vnd Mel-
chior Hainzel/beede der Rechten Doctores, vnd Syn-
dici.

Augspurg. Johan Mattheus Stamler / vnd
Mattheus Welser/ beede des Rahts / auch Georg
Tadel / vnd Conradt Pius Peüttinger / beede der
Rechten Doctores vnd Aduocaten.

Nordlingen. Carl Gundelfingen / des Rahts/
vnd Sebastian Rechlinger / der Rechten Doctor/
Aduocat.

Rottenburg an der Tauber. M. Georg Schnepff
alter Burgermaister/vnd Syndicus.

Schwäbischen Hall. Conradt Fuchs/ Stätt-
maister / vnd Georg Herman / der Rechten Doctor/
vnd Aduocat.

M Rotweil.

Abschiedt zu Augspurg.

Rotweil. Johan Hiltebrandt Möcker / der Rechten Doctor / Kaiserlichen Hoffgerichts Canzley Verwalter / vnd gemainer Statt Syndicus daselbst.

Überlingen. Conradt Eschingsberger / Burgermaister daselbst.

Hailbron. Clement Jmlin / Burgermaister / vnd Samuel Hormult / der Rechten Doctor / Syndicus vnd Aduocat.

Schwabischen Gmündt. Henrich Holtzwart / vnd Bernhardt Wandel / Burgermaister / Städtmaister vnd Rahtsfreunde daselbst.

Mlemmingen. Raphael Sätelin / Burgermaister / vnd Ulrich Wolfart / der Rechten Doctor, vnd Aduocat.

Dinkelspigel. Johan Schildberger / Burgermaister / vnd Hiltebrandt Thiermayr / der Rechten Doctor / Syndicus.

Lindaw. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Windts,

im Jar 1582. auffgericht. 46

Windshaim. Johan Hörel / der Rechten Doctor / vnd der Statt Nurenberg Aduocat vnd Rahtgeber.

Kauffbeuren. Hans Kurz / der älter Burgermaister / vnd Hans Heintlar / Stattschreiber daselbst.

Schwäbischen Werth. Matthens Funck / Burgermaister / vnd Werner Seüter / der Rechten Doctor.

Weil. Veit Zaan / Burgermaister / Bernhardt Rottacker / alter Schuldtheiß / vnd Hans Georg Kuegler / Stattschreiber.

Schweinfurt. Johan Vischer / M. Zacharias Moibanus / beede Rahtsfreundt / vnd M. Nicodemus Schön / Stattschreiber daselbst.

Wangen. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Leutkirchen. Raphael Sätelin / Burgermaister in der

Abschiedt zu Augspurg,

der Statt Memmingen / vnd Ulrich Wolffart / der
Rechten Doctor.

Wimpffen. Niclaus Mahler / Stattschreiber
daselbst.

Bopffingen. Sebastian Kehlinger / der Rechte
ten Doctor / vnd der Statt Nördlingen Syndicus.

Vibrach. Gottschalck Klock / Richter / vnd des
ältern gehaimen Rahts daselbst.

Pfullendorff. Bürgermaister vnd Raht der
Statt Pfullendorff.

I Desz zu vrkundt/haben wir Wolfgang
gang / von Gottes gnaden des heiligen Stuels zu
Mainz Erwölter Erzbischoff / des heiligen Römis-
schen Reichs durch Germanien ErzCanzler / vnd
Churfürst / Vnd Friederich Herz zu Limpurg / des
heiligen Römischen Reichs Erbschend / vnd Sem-
perfrey/Churfürstlicher Pfalzgräfischer Grosshoffs-
maister / vnd zu diesem Reichstag verordneter / an
statt

im Jar 1582. außgericht. 47

statt vnser/vnd vnserer besondern lieben freundt vnd
Brüder / auch gnedigsten Herrn / der andern Thurn
fürsten / Und dann Joachim Perner / Thombherr zu
Salzburgk / Augspurgk vnd Eichstet/Salzburgi-
scher / Adam Vetter von der Gilgen / Bayrischer / ab-
geordnete Rähte / von wegen der Geistlichen vnd
Weltlichen Fürsten : Matthaeus Apt zu Salmonsw-
eiler / von wegen der Prelaten : Herman Adolff/
Graff zu Solms / Herr zu Münzenberg vnd Son-
nenwaldt / von wegen der Grauen vnd Herrn : Und
wir Pfleger/Burgermaister vnd Raht zu Augspurg/
von vnser/vnd der Frey vnd Reichstätt wegen / vn-
ser Insiegel andiesen Abschiedt thun hencken. Geben
in vnser Kaiser Rudolffen / vnd des heiligen Reichs
Statt Augspurg/den zwainzigsten tag des Monats
Septembris,nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/
im fünfzehenhundert / vnd zway vnd Achtzigsten
Jar/vnserer Reich des Römischen im siebenden/
des Hungarischen im zehenden / vnd
des Behaimischen im achten.



Gedruckt in der Chur-
fürstlichen Statt Heynitz/durch
Casparum Behaim.



Anno M. D. LXXXII.